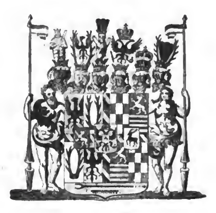
Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1856.



Sondershausen, 1856.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß. *)

*) Erklärung der Abbreviaturen s. beim Inhalts-Verzeichniß der Jahrg. 1847—56.

Alphabetisches

Inhalts-Verzeichniß

zu

den Jahrgängen 1847 bis 1855 der Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.



Sondershausen, 1856.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Erklärung

der im nachstehenden Verzeichniß vorkommenden Abbreviaturen.

B. d. F. C. bedeutet Bekanntmachung der Fürstl. Cammer.
B. d. F. G.-C. bedeutet Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegiums.
B. d. F. L.-J.-C. bedeutet Bekanntmachung des F. Landesjustizcollegiums.
B. d. F. L.-Reg. bedeutet Bekanntmachung der F. Landesregierung.
B. d. F. L.-H. d. U. bedeutet Bekanntmachung des F. Landeshauptmanns der Unterherrschaft.
B. d. F. L.-H. d. O. bedeutet Bekanntmachung des F. Landeshauptmanns der Oberherrschaft.
G. bedeutet Gesetz.
H. R. bedeutet Höchstes Rescript.
H. V. bedeutet Höchste Verordnung.
M.-B. bedeutet Ministerialbekanntmachung.
M.-V. bedeutet Ministerialverordnung.
V. bedeutet Verordnung.
V. d. F. G.-C. bedeutet Verordnung des F. Geheimerathscollegiums.
V. d. F. L.-Reg. bedeutet Verordnung der F. Landesregierung.

A.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt der Gesetzsammlung. im Jahrgang	Seite
Auslieferung, gegenseitige, von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete. M.-B. v. 13. März 1854	14	1854	35
Ausnahme-Gesetze u. Beschlüsse des deutsch. Bundes, — Bundesbeschluß wegen deren Aufhebung. V. d. F. G.-C. vom 14. Mai 1848	581	1848	76
Auswärtige Staatsangehörige, deren Trauung. G. v. 27. Mai 1852	28	1852	119
Auswanderung Militairpflichtiger. V. d. F. L.-Reg. v. 15. April 1849	648	1849	42
Auszuweisende, Vereinbarung mit mehrern deutschen Regierungen, vom 15. Juli 1851, wegen deren gegenseitiger Uebernahme. M.-B. v. 8. Decbr. 1851	42	1851	186
— Beitritt der Kgl. Hannoverschen Staatsregierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 31. März 1852	11	1852	25
— Beitritt der freien Hansestadt Bremen zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 8. April 1852	15	1852	43
— Beitritt der F. Schaumburg-Lippeschen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 22. April 1852	17	1852	45
— Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 8. Febr. 1853	8	1853	65
— Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 19. März 1853	15	1853	77
— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 16. Juni 1853	29	1853	138
— Beitritt der Kgl. Württembergischen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 6. Juli 1853	34	1853	157
— Beitritt der freien Stadt Hamburg zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 7. Decbr. 1853	50	1853	283
— Beitritt des Landgrafthums Hessen-Homburg zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 3. Jan. 1854	7	1854	11
— Beitritt der Großherzogl. Baden'schen Regierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 12. März 1854	16	1854	106
— Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum Vertrage vom 15. Juli 1851. M.-B. v. 8. März 1855	11	1855	42
Autorenrechte. Beitritt der F. Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. V. d. F. G.-C. v. 15. Octbr. 1847	522	1847	172
— Staatsvertrag zwischen der diesseitigen und der Kaiserl. Französischen Staatsregierung wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an schriftstellerischen oder künstlerischen Werken. M.-B. v. 14. Febr. 1854	12	1854	25
— Berichtigung eines Uebersetzungsfehlers in diesem Vertrage. M.-B. vom 30. Juli 1854	56	1854	247
— Zusatzvertrag zu der am 13. Mai 1846 mit der Kgl. Regierung von Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft. M.-B. v. 3. Decbr. 1855	32	1855	77

B.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite der Gesetzsammlung.
Biermalzsteuergesetz vom 15. April 1845, genaue Befolgung der §§. 28 und 32 desselben. B. d. F. L.-Reg. vom 22. Febr. 1848	541	1848	12
Bittschriften, deren Form. B. d. F. G.-C. vom 15. April 1847 .	485	1847	55
Boten, deren Dienstkleidung. H. B. vom 10. Decbr. 1850 . . .	95	1850	815
Botenlöhne bei Executionen. H. B. vom 27. Mai 1852 . . .	29	1852	120
Botenmeistereien bei den Bezirksvorständen, deren Errichtung. M.-B. vom 30. Juni 1850	60	1850	670
Bothfrüchte, deren Ablösbarkeit. G. vom 4. April 1852 . . .	13	1852	27
Brände, das dabei zu beobachtende Verfahren. H. B. vom 27. Febr. 1851	7	1851	11
Branntwein, dessen Besteuerung. B. d. F. G.-C. vom 25. Aug. 1849	668	1849	140
— Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem. a) B. d. F. G.-C. vom 1. Juni 1847	496	1847	73
— b) M.-B. vom 29. Novbr. 1851	38	1851	179
— Uebergangsabgaben davon im Verkehr mit den früher zum Steuervereine verbundenen Staaten. M.-B. v. 29. Juni 1854	52	1854	241
— aus Getraide oder andern mehligen Stoffen, Steuervergütung für den ausgehenden. M.-B. vom 6. Octbr. 1854 . .	64	1854	265
— Bestimmung der Grenze zwischen dem Einzelverkauf und dem Handel im Ganzen. B. d. F. L.-H. d. O. vom 9. Aug. 1847	505	1847	87
— Aufhebung der Steuervergütung. M.-B. vom 8. Decbr. 1855	35	1855	83
Branntweinsteuer, deren neue Regulirung im Großherzogthum Baden. M.-B. vom 6. Juni 1852	32	1852	124
— veränderte, im Königreich Württemberg. M.-B. v. 18. Jan. 1853	5	1853	57
— Gesetz wegen Berichtigung des bei deren Erhebung zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 20. Juni 1854	51	1854	240
Braugerechtigkeitsbesitzer, Aufhebung der zu deren Entschädigung für den Wegfall des Reihebrauens bisher zu leistenden Abgaben vom Biermalzschrote. G. vom 25. März 1854 .	26	1854	127
Breitenbach, Stadtflecken, dessen künftige Benennung. H. N. vom 8. Febr. 1855	7	1855	31
Briefporto, s. Postanstalten.			
Brückengelderfreiheit der Fuhren zum Transport von Untersuchungsgefangenen. Desfallsige Vereinbarung mit der Großherzogl. Sächsischen und F. S.-Rudolstädtischen Regierung. M.-B. vom 25. Jan. 1854	10	1854	21
Brückengelderzettel. a) M.-B. vom 21. Novbr. 1850	92	1850	805
— b) M.-B. vom 29. Juni 1854	54	1854	243
Buchdrucker, deren Prüfung zum Zwecke ihres Gewerbebetriebs. M.-B. vom 11. Juni 1853	31	1853	141
Buchhändler, deren Prüfung zum Zwecke ihres Gewerbebetriebs. M.-B. vom 11. Juni 1853	31	1853	141
— Verhinderung des Debits von sämmtlichen Verlagsartikeln der Firma: „Jenni Sohn" in Bern. B. d. F. L.-Reg. vom 17. Febr. 1848	539	1848	10

C.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite der Gesetzsammlung.
Classification der Canzlei- und Registraturbeamten des Ministeriums. H. V. vom 24. Mai 1853	25	1853	132
Collateralgeld, Anzeige der Sterbefälle, bei welchen solches zu entrichten ist. M.-B. vom 25. October 1853	44	1853	266
Collecturgebühren der Sportelrendanten. a) H. V. v. 14. Oct. 1850	83	1850	764
— b) H. V. vom 7. April 1854	37	1854	197
Commissionsreisen, Wegfall der fixen Diäten dabei. B. d. F. G.-C. vom 16. Jan. 1849	635	1849	5
Communalgarde in Sondershausen, deren Dispensation von den ihr obliegenden Verpflichtungen. H. R. vom 22. März 1849	646	1849	41
Communalgarden, deren Errichtung. H. R. vom 28. März 1848	566	1848	42
— Waffengebrauch von Seiten derselben. H. R. v. 29. April 1848	576	1848	69
— Verhältniß derselben zur Obrigkeit. H. R. v. 23. Mai 1848	583	1848	78
Concessionen, Anmeldung der in F. Oberherrschaft zum Handelsbetrieb oder Branntweinschank neu ertheilten beim F. Steueramt in Arnstadt. B. d. F. L.-Reg. vom 3. Mai 1847 . .	495	1847	73
— deren Erneuerung auf zwei oder drei Jahre. B. d. F. L.-Reg. vom 25. Jan. 1848	535	1848	5
Concessionsscheine, deren Vorlegung beim Steueramte in Arnstadt behufs der Steuercontrolirung. B. d. F. L.-Reg. vom 23. Aug. 1847	516	1847	161
— Verwendung des Stempels zu denselben. H. V. vom 2. Jan. 1851	1	1851	1
Confirmationszeit der Schulkinder. B. d. F. L.-Reg. v. 19. Aug. 1847	512	1847	154
— Berücksichtigung desfallsiger Dispensationsgesuche. B. d. F. L.-Reg. vom 23. April 1849	649	1849	43
Conscription der Rekruten der Altersclassen 1830 und 1831. H. V. vom 31. Jan. 1851	3	1851	4
— Verfahren dabei und Zahl der Auszuhebenden. M.-B. vom 6. Febr. 1851	4	1851	6
— Nachträgliche Bestimmung zu den §§. 7 und 11 der Verordnung vom 6. Febr. 1851. M.-B. vom 24. März 1851	11	1851	53
Conscriptionsgesetz vom 16. Febr. 1822. Nachtrag zu §. 12. H. R. vom 9. Jan. 1849	633	1849	4
— Nachtrag zu §. 11	634	1849	5
— Aenderung des §. 42. G. vom 17. März 1850 . . .	9	1850	16
Conscriptionswesen. Aufhebung der §§. 15—25 des Gesetzes vom 3. Mai 1837. G. vom 5. April 1848	564	1848	40
Consensbücher, die bei dem Justizamte Breitenbach anzulegenden. B. d. F. G.-C. vom 12. Juni 1850	50	1850	559
— Aufhebung dieser Verordnung. M.-B. vom 3. Mai 1851	17	1851	125
Contingent, dessen Vermehrung auf zwei Procent der Bevölkerung. H. V. vom 28. Decbr. 1848	630	1848	177

C. D.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Contributionsfreie Grundstücke, Erhebung der Grundsteuer davon. G. vom 10. März 1851	9	1851	35
— Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze. Vom 11. März 1851	10	1851	39
— Grundstücke, Grundsteuer davon. G. vom 5. Jan. 1853	3	1853	15
Contributionsquoten und Contributionszuschläge, örtliche. Deren Bekanntmachung. M.-V. vom 1. Juli 1850	62	1850	683
Controle bei Anzeigen wegen Polizeiübertretungen. M.-V. v. 9. Oct. 1851	33	1851	165
Credite, die vom Landtage im Jahre 1854 bewilligten. H. V. vom 6. Novbr. 1854	71	1854	296
Creditirung von Feuerhölzern zum Haushaltsbedarf. V. d. F. C. vom 9. Juni 1848	590	1848	86
— Zahlungstermin. V. d. F. C. vom 17. Decbr. 1849 .	682	1849	182
Criminalgesetzbuch vom 10. Mai 1845, Berichtigung eines Druckfehlers in demselben. V. d. F. G.-C. vom 8. Mai 1847	490	1847	59
Criminalpraxis, gegenseitige Zulassung der Advocaten in den zum Appellationsgericht vereinigten Staaten zu derselben. V. d. Appell.-Gerichts in Eisenach vom 13. Aug. 1852 .	52	1852	201
Criminalproceßgesetz vom 13. Aug. 1847	511	1847	147
Criminalsachen, Zuständigkeit der Gerichte in. H. V. v. 13. Aug. 1847	510	1847	146
— Aufhebung dieser Verordnung. H. V. vom 24. Mai 1848	586	1848	82
D.			
Debit, dessen Verhinderung von sämmtlichen Verlagsartikeln der Firma: „Jenni Sohn" in Bern. V. d. F. L.-Reg. v. 17. Febr. 1848	539	1848	10
Deposita der Sportelrendanten. M.-V. vom 12. Juli 1851 . . .	23	1851	139
Diäten, fixe, deren Wegfall bei Commissionsreisen. V. d. F. G.-C. vom 16. Jan. 1849	635	1849	5
- der Bezirksbaubeamten. H. V. vom 12. Febr. 1853 . .	10	1853	69
— und Reisekosten der auswärtigen Schiedsrichter in Einkommensteuerstreitigkeiten. M.-V. vom 18. Octbr. 1850 . .	85	1850	770
Dienstanweisung für die Bezirkscassen. Vom 24. Juni 1850 . .	58	1850	620
— für die Staatshauptcasse. Vom 15. Mai 1850 . . .	53	1850	567
— für die den F. Bezirksvorständen beigegebenen Baubeamten. Vom 9. Decbr. 1850	96	1850	817
Dienstbücher, Abänderung der die Einführung derselben in F. Unterherrschaft betreffenden Verordnung vom 30. Septbr. 1840. V. d. F. L.-Reg. vom 7. Novbr. 1847	525	1847	189
Dienst-Eid, dessen Ableistung. H. R. vom 15. April 1848 . . .	575	1848	68
Dienstgelder, deren Ablösung. G. vom 28. März 1848 . . .	556	1848	31
— Die dabei in Anwendung kommenden Vorschriften des Kgl. Sächs. Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. V. d. F. G.-C. vom 6. April 1848	574	1848	53
Dienstinstruction für den Forstmeister der Unterherrschaft. Vom 20. Aug. 1850	78	1850	733

E.

G.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Gemeinheitstheilungen. Gesetz über Ausführung derselben. Vom 6. Jan. 1855	3	1855	3
— Abänderung des §. 74 des Gesetzes vom 2. April 1854. G. vom 6. Aug. 1855	21	1855	63
Gensdarmerie-Wachtmeister, deren Locirung in die vierte Classe der Staatsdiener-Pensionsanstalt. H. R. vom 10. April 1853	18	1853	115
Gerichte, deren Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. G. vom 5. April 1850	22	1850	287
— Uebergangsbestimmungen zum vorstehenden Gesetze. G. vom 6. April 1850	23	1850	293
Gerichtliche Zuschreibung, s. Zuschreibung.			
Gerichtsschöppen, deren Wahl. Provis. V. vom 27. Juni 1850	57	1850	619
Gerichtsporteltaxordnung vom 26. Oct. 1835, Aufhebung einiger Abweichungen von den regelmäßigen Ansätzen. G. vom 22. Mai 1850	46	1850	550
Gerichtsstand, militairischer, der Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. M.-V. vom 3. Novbr. 1852	61	1852	222
— privilegirter, für Personen und Güter, dessen Aufhebung. G. vom 4. April 1850	21	1850	285
— schriftsässiger Güter. G. vom 23. Juli 1849	664	1849	138
Geschäftsanweisung für die Bezirkscassen, die Einkommensteuer betr. Vom 15. Novbr. 1850	88	1850	773
— für die Bezirksphysiker. Vom 14. April 1851	15	1851	117
— für die Ortssteuereinnehmer zur Individualerhebung der Einkommensteuer. Vom 15. Novbr. 1850	89	1850	789
— für die Prüfungsausschüsse bei der Einkommensteuer. Vom 21. Novbr. 1850	90	1850	794
— Erläuterung der Vorschrift des §. 8 dieser Geschäftsanweisung. M.-V. vom 10. April 1851	14	1851	115
Geschäftsgang bei Gesuchen um Erlaß, Stundung, Almosen rc. a) M.-V. vom 6. Octbr. 1850	81	1850	758
— b) M.-V. vom 31. Mai 1851	18	1851	127
Geschäftsordnung für den Landtag. G. vom 21. Mai 1850	45	1850	427
Geschoß, dessen Ablösbarkeit. G. vom 4. April 1852	13	1852	27
Geschwornenbezirk, Vereinigung der Staatsgebiete des Großherzogthums Weimar und der Fürstenthümer Schwarzburg zu einem solchen. V. d. F. G.-C. vom 7. Juni 1850	49	1850	555
— Wahlausschuß zur Bildung der Jahresliste der Geschwornen im Bezirke des Justizamt-Keula. H. V. vom 12. Juli 1850	63	1850	688
Gesellen-Prüfung, Abstellung des Mißbrauchs wegen Umgehung derselben. V. d. F. L.-Reg. vom 14. Juni 1847	497	1847	74
Gesetze, deren Publication. G. vom 13. März 1850	8	1850	13
Gesinde-Dienstbücher, s. Dienstbücher.			

K.

3.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Zollvereinsbestimmungen:			
— 11) Bekanntmachung der F. Landesregierung, betr. die Befugniß des Steueramts in Gräfenthal zur Erledigung von Uebergangsscheinen. Vom 25. Juli 1848	549	1848	92
— 12) Verordnung des F. Geheimeraths-Collegiums, betr. die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangsabgaben von einigen ausländischen Waaren. Vom 20. Septbr. 1848	603	1848	111
— 13) Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegiums, betr. die Befugniß der Steuerreceptur in Kreuzburg zur Ausfertigung ꝛc. von Uebergangsscheinen. Vom 15. Octbr. 1848	616	1848	149
— 14) Gesetz über die Verlängerung der gegenwärtigen Perioden für den Vereins-Zolltarif. Vom 4. Octbr. 1848 . .	619	1848	153
— 15) Gesetz, betr. den Wegfall der für ungereinigte Soda bestehenden Zoll-Ermäßigung. Vom 25. Febr. 1849 . .	642	1849	32
— 16) Bekanntmachung des F. Geheimeraths-Collegiums, betr. die Beseitigung der Zweifel über die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 9 des Gesetzes vom 14. Decbr. 1833 wegen Besteuerung des Branntweins. Vom 25. Aug. 1849	668	1849	140
— 17) Gesetz, betr. die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1 Septbr. 1850 bis dahin 1853. Vom 23. Juni 1850	55	1850	616
— 18) Gesetz, einige Abänderungen des Zolltarifs betr. Vom 15. Juni 1851	21	1851	136
— 19) Gesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs. Vom 31. Juli 1851	24	1851	141
— 20) Ministerialbekanntmachung, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr vom inländischen Branntwein. Vom 29. Novbr. 1851	38	1851	179
— 21) Ministerialbekanntmachung, die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betr. Vom 26. Decbr. 1851	44	1851	195
— 22) Ministerialbekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betr. Vom 15. Febr. 1852	2	1852	7
— 23) Ministerialbekanntmachung wegen Modification der Rabattsbedingungen für Weingroßhändler. Vom 26. Febr. 1852	4	1852	12
— 24) Ministerialbekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betr. Vom 29. Febr. 1852	5	1852	12
— 25) Ministerialbekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betr. Vom 14. März 1852	7	1852	14
— 26) Ministerialbekanntmachung, betr. die Nachweisung des Ursprungs der aus dem Zollvereine nach Sardinien zu versendenden Waaren, für welche die in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 vereinbarten Zollermäßigungen in Anspruch genommen werden. Vom 14. März 1852	8	1852	14

3.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Zollvereinsbestimmungen:			
— 41) Gesetz wegen Abänderung des Vereinszolltarifs. Vom 29. Octbr. 1853	45	1853	267
— 42) Ministerialbekanntmachung, betr. die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reis. Vom 9. Novbr. 1853	46	1853	271
— 43) Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Sirops. Vom 1. Jan. 1854	2	1854	4
— 44) Gesetz wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs. Vom 7. Jan. 1854	8	1854	12
— 45) Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe. Vom 20. Juni 1854	50	1854	239
— 46) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 20. Juni 1854	51	1854	240
— 47) Ministerialbekanntmachung, betr. die Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein im Verkehr mit den früher zum Steuerverein verbundenen Staaten, sowie den Anschluß einiger Braunschweig'schen Gebietstheile an die Kgl. Hannoversche Zoll- und Steuerverwaltung. Vom 29. Juni 1854	52	1854	241
— 48) Ministerialbekanntmachung, betr. die Waarencontrole im Binnenlande. Vom 29. Juni 1854	54	1854	242
— 49) Ministerialbekanntmachung, betr. die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate. Vom 27. Septbr. 1854	63	1854	264
— 50) Ministerialbekanntmachung, betr. die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen. Vom 6. Octbr. 1854	64	1854	265
— 51) Ministerialbekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der im Zollverein vorhandenen Hauptzollämter. Vom 2. Octbr. 1854	65	1854	267
— 52) Ministerialbekanntmachung, betr. die Befugniß mehrerer Zollämter zur Ausfertigung 2c. von Begleitscheinen. Vom 6. Octbr. 1854	66	1854	292
— 53) Ministerialbekanntmachung, betr. die Eingangszollfreiheit der Angorahaare. Vom 16. Octbr. 1854	69	1854	295
— 54) Ministerialbekanntmachung, betr. die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate. Vom 2. Novbr. 1854	70	1854	295
— 55) Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderungen bezüglich der Kgl. Bayerschen Zollämter. Vom 23. Decbr. 1854	1	1855	1
— 56) Ministerialbekanntmachung, das Verbot der Pferdeausfuhr betr. Vom 28. Decbr. 1854	2	1855	2
— 57) Gesetz, betr. den Eingangszoll für Talg. Vom 29. Jan. 1855	4	1855	27

3.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Zollvereinsbestimmungen:			
— 58) Höchste Verordnung, den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensirup zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betr. Vom 7. Febr. 1855	5	1855	29
— 59) Ministerialbekanntmachung, die Ermächtigung der Kgl. Sächs. Nebenzollämter I in Neugersdorf und Ebersbach zum Begleitscheinwechsel betr. Vom 11. Febr. 1855 . . .	8	1855	32
— 60) Ministerialbekanntmachung, die Errichtung eines Abfertigungsbüreaus des Großherzogl. Badischen Hauptzollamts bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel betr. Vom 16. März 1855	12	1855	43
— 61) Ministerialbekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betr. Vom 30. März 1855	14	1855	45
— 62) Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderungen bezüglich der Kgl. Bayerischen Hauptzollämter Waidhaus und Waldmünchen. Vom 8. April 1855	16	1855	49
— 63) Ministerialbekanntmachung, betr. die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung ꝛc. gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. Vom 7. Mai 1855 . . .	17	1855	51
— 64) Gesetz, betr. den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Sirup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1855 bis Ende Aug. 1857. Vom 2. Juni 1855	19	1855	59
— 65) Ministerialbekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I zu Seidenberg betr. Vom 6. Aug. 1855	22	1855	64
— 66) Ministerialbekanntmachung, die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim betr. Vom 21. Septbr. 1855 .	24	1855	68
— 67) Ministerialbekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betr. Vom 27. Sept. 1855	25	1855	69
— 68) Ministerialbekanntmachung, die Errichtung eines Königl. Bayerichen Nebenzollamts I an der Maximilians Eisenbahn in Scheidt betr. Vom 6. Novbr. 1855	27	1855	72
— 69) Ministerialbekanntmachung, die dem Kgl. Sächs. Nebenzollamte I in Brambach ertheilte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem Kgl. Preuß. Hauptzollamte zu Wittenberge betr. Vom 22. Novbr. 1855 . .	30	1855	75

3.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite der Gesetzsammlung.
Zollvereinsbestimmungen:			
— 70) Ministerialbekanntmachung, die Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlage in Ruhrort in der Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen betr. Vom 27. Novbr. 1855	31	1855	75
— 71) Ministerialbekanntmachung, die vom 1. Novbr. 1855 an von eingehendem ausländischen Branntwein im Herzogthum Nassau zu entrichtende Uebergangsabgabe betr. Vom 6. December 1855	34	1855	82
— 72) Ministerialbekanntmachung, die Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr. Vom 8. December 1855	35	1855	83
Zollvereinsverträge:			
— 1) Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten und der Kgl. Belgischen Regierung in Bezug auf die von Handelsreisenden zu entrichtende Gewerbsteuer. B. d. F. G.-S. vom 8. April 1847	483	1847	52
— 2) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich beider Sicilien. Vom 27. Jan. 1847	494	1847	61
— 3) Münz-Kartel der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen. Vom 21. October 1845 . . .	502	1847	79
— 4) Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer dessen Anschlusses an den Zollverein. Vom 2. April 1847	513	1847	155
— 5) Beitritt der Großherz. Oldenburg., der Herzogl. Anhalt., Fürstl. Waldeckschen und Fürstl. Lippeschen Regierung zum Münz-Kartel vom 21. Octbr. 1845. B. d. F. G.-S. vom 8. Septbr. 1849	670	1849	145
— 6) Additionalconvention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und Sardinien	31	1851	161
— 7) Additionalconvention vom 18. Febr. 1852 zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien vom 1. Septbr. 1844	18	1852	47
— 8) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden. Vom 25. Mai 1852 .	27	1852	95
— 9) Ministerialbekanntmachung, betr. die in Bezug auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge. Vom 19. Juli 1853	35	1853	159

Z.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Zollvereinsverträge:			
— 10) Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Preußisch-Oesterreichischen Handels- und Zoll-Vertrage. M.-B. vom 23. Novbr. 1853 . . .	48	1853	280
— 11) Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 3. Septbr. 1853	1	1854	1
— 12) Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens ꝛc. Vom 26. resp. 31. Decbr. 1853	13	1854	31
— 13) Ministerialbekanntmachung, die zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vereinbarten Bestimmungen betr. Vom 5. März 1855	10	1855	35
Zollvergehen gegen fremde Staaten, deren Bestrafung. G. vom 21. Octbr. 1853	42	1853	264
— Anwendung des Gesetzes vom 21. Octbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserl. Oesterreichischen Zollgesetze. H. V. vom 24. Octbr. 1853	43	1853	265
Zucker, Zoll- und Steuersätze für das Jahr vom 1. Septbr. 1847 bis dahin 1848. G. vom 7. Juli 1847	499	1847	76
— Zoll- und Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Sept. 1848 bis dahin 1850. G. vom 5. Juli 1848	591	1848	87
— Zoll- und Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850 bis dahin 1853. G. vom 23. Juni 1850	55	1850	616
— Zoll- und Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Sept. 1853 bis dahin 1855. G. vom 27. Juni 1853	32	1853	144
— Zoll- und Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Sept. 1855 bis Ende Aug. 1857. G. vom 2. Juni 1855	19	1855	59
Züchtigung, körperliche, das Erkennen auf dieselbe. H. V. vom 24. Mai 1848	587	1848	83
Zunftsachen, Zeugnisse der Innungs-Meister und Vorsteher in solchen. V. d. F. L.-Reg. vom 17. Novbr. 1849	676	1849	169
Zusammenlegung der Grundstücke, s. Gemeinheitstheilungen.			
Zuschreibung, gerichtliche, Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch dieselbe. G. vom 10. März 1852	9	1852	17
Zuständigkeit der Behörden in Administrativjustizsachen. G. vom 13. Aug. 1847	508	1847	107

Z.	Laufende Nummer der Gesetze.	Abgedruckt im Jahrgang der Gesetzsammlung.	Seite
Zuständigkeit der untern Verwaltungsbehörden, deren Erweiterung. H. V. vom 1. Aug. 1848	595	1848	93
— der Gerichte in Civil- und Criminalsachen. H. V. vom 13. Aug. 1847	510	1847	146
— Zeitpunkt, mit welchem diese Verordnung in's Leben treten soll. H. R. vom 28. Jan. 1848	536	1848	5
— Aufhebung derselben Verordnung. H. V. vom 24. Mai 1848	586	1848	82
— der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. G. vom 5. April 1850	22	1850	287
— Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetze. G. vom 6. April 1850	23	1850	293
— des Justizamts in Gehren, deren provisorische Erweiterung. H. V. vom 30. März 1848	563	1848	38

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß. *)

*) Erklärung der Abbreviaturen s. beim Inhalts-Verzeichniß der Jahrg. 1847—55.

C. D. E. F. G.

Z.	Nr. der Gesetze.	Seite der Gesetz-Sammlung.

Z.	Nr. der Gesetze.	Seite der Gesetz-Sammlung.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 1.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1856 bis 1859. — Vom 10. Januar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt.

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1856 bis 1859 wird

in Einnahme auf jährlich
534,447 Thaler 24 Sgr. 5 Pf. und

in Ausgabe auf jährlich
527,516 Thaler 21 Sgr. 3 Pf.

festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 10. Januar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 3 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 3 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Staatshaushalts-Etat
für die Finanzperiode 1856 bis 1859.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Directe Steuern.						
I. Grundsteuer.						
1) Contribution . . . 28,190 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.						
2) Contributionszuschlag 5,154 „ 6 „ 8 „						
3) Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken . . . . . 5,295 „ 20 „ 11 „	38,640	5	4			
II. Klassensteuer	31,500	—	—	70,140	5	4
B. Indirecte Steuern.						
I. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben	39,950	—	—			
II. Uebergangsabgaben	830	—	—			
III. Branntweinsteuer und Uebergangsabgaben vom Branntwein	20,000	—	—			
IV. Rübenzuckersteuer	8,000	—	—			
V. Steuer vom Weinbau	—	—	—			
VI. Steuer vom Tabacksbau	—					
VII. Braumalzsteuer	11,700	—	—			
VIII. Aus der Salzregie	24,170	—	—			
IX. Verschiedene Einnahmen	274	—	—	104,924	—	—
C. Gebühren.						
I. Chaussee- und Brückengelder	15,380	—	—			
II. Sporteln der Justizbehörden	30,000	—	—			
III. Sporteln der Verwaltungsbehörden	3,000	—	—			
IV. Stempelgelder	700	—	—			
V. Von Collateral-Erbfällen	1000	—	—			
VI. Von Dispensationen und Abolitionen	280	—	—			
VII. Von Strafen und Confiscationen:						
1) bei den Justizbehörden . . . . . 1,160 Thlr.						
2) bei den Verwaltungsbehörden . . 260 „	1,420	—	—			
VIII. Verschiedene Einnahmen	71	—	—	51,851	—	—
D. Regalien.						
I. Postregal	305	16	8			
II. Münzregal	—	—				
III. Bergregal:						
1) aus dem Zwanzigsten von den Gruben 180 Thlr.						
2) Quatembergelder von den Gruben . . 55 „						
3) von den Salinen . . . . 330 „	565	—	—	870	16	8
Seite	—	—	—	227,785	22	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	—	—	—	227,785	22	—
E. Vom Grundeigenthume und von Gerechtigkeiten des Staates.						
I. Von den Chausseen:						
1) für Gras . . . . 50 Thlr.						
2) für Obst . . . . 60 „						
	110	—	—			
II. Aus der Landesbaumschule	40	—	—			
III. Pacht- und Miethgelder	43	20	—			
IV. Verschiedene Einnahmen	20	—	—			
				213	20	—
F. Aus der Militär-Verwaltung.						
I. Für verkaufte Effecten	180	—	—			
II. Verschiedene Einnahmen	390	—	—			
				570	—	—
G. Aus der Unterrichts-Verwaltung.						
I. Aus den Stiftungen	1,359	3	9			
II. Kapitalzinsen	292	8	8			
III. Schulgelder	2,020	—	—			
IV. Verschiedene Einnahmen	220	—	—			
				3,891	12	5
H. Von der Forst-Verwaltung.						
I. Für Brennholz	97,600	—	—			
II. Für Nutzholz	81,050	—	—			
III. Für Rindennutzung	340	—	—			
IV. Für Harznutzung	360	—	—			
V. Für Mastnutzung	20	—	—			
VI. Für Grasnutzung	260	—	—			
VII. Für Jagdnutzung	190	—	—			
VIII. Pachtgeld von Forstgrundstücken	1,384	3	5			
IX. Pachtgeld von Teichen und Fischwassern	642	8	6			
X. Aus den Steinbrüchen, Lehm- und Thongruben . . .	190	—	—			
XI. Passagegelder	300	—	—			
XII. Werth- und Schadenersatz für gestohlene Waldprodukte .	110	—	—			
XIII. Ehemalige Accidentien der Forstbeamten	160	—	—			
XIV. Verschiedene Einnahmen	110	—	—			
				182,716	11	11
J. Von der Domänen-Verwaltung.						
I. Domänen	89,762	24	1			
II. Gewerbliche Anlagen	4,512	5	5			
III. Einzelne Gebäude	749	22	6			
IV. Einzelne Ländereien	857	24	4			
V. Teiche und Fischwasser	159	3	9			
VI. Verschiedene Einnahmen	320	—	—			
				96,361	20	1
Seite	—	—	—	511,538	26	5

Einnahme.

	ℛ	ℊℊ	₰	ℛ	ℊℊ	₰
Uebertrag	—	—	—	511,538	26	5
K. Grundherrliche Gefälle.						
I. Erbpachtscanon	188	20	—			
II. Erbzinsen	1,868	—	4			
III. Wasserzinsen und Mühlenabgaben	206	23	1			
IV. Mühlenzwangsgelder	120	—	—			
V. Geschoß	246	16	7			
VI. Besitzveränderungsabgaben	750	—	—			
VII. Für verkaufte Naturalien	3,050	—	—			
VIII. Stückrenten bei Ablösungen	—	—	—			
IX. Verschiedene Einnahmen	70	—	—			
				6,500	—	—
L. Erträge von Activcapitalien.						
I. Des Staatsgutes	410	—	—			
II. Des Kammergutes	14,918	28	—			
				15,328	28	—
M. Erstattete Proceßkosten	—	—	—	200	—	—
N. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	880	—	—
Hauptsumme der Einnahme	—	—	—	534,447	24	5

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Allgemeine Staatsausgaben.						
I. Ministerium.						
1) Gehalte	22,475	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	5,100	—	—			
				27,575	—	—
II. Gratificationen und Ehrengeschenke	—	—	—	600	—	—
III. Pensionen.						
1) Zuschuß zur Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkasse	1,509	—	—			
2) Wartegelder	4,894	20	—			
3) Ruhegehalte	21,140	8	4			
4) Gnadengehalte	5,730	19	4			
5) Andere Aussterbegehalte	799	22	2			
				34,074	9	10
Summe A.	—	—	—	62,249	9	10
B. Departement des Fürstlichen Hauses.						
I. Civilliste	—	—	—	120,000		
II. Baukosten	—	—	—	3,500		
III. Brandversicherung	—	—	—	1,270		
IV. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	10		
Summe B.	—	—	—	124,780	—	—
C. Departement des Auswärtigen.						
I. Für den deutschen Bund.						
1) Beitrag zu den Kosten der Bundestagsgesandtschaft	900	—	—			
2) Beitrag zu den Bundeskanzlei-Bedürfnissen	250	—	—			
3) Beitrag für die Bundesfestungen	1,360	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	150	—	—			
				2,660	—	—
II. Auswärtige Angelegenheiten.						
1) Gehalte von Gesandten und Agenten	240	27	6			
2) Sonstige Ausgaben	20	—	—			
				260	27	6
Summe C.	—	—	—	2,920	27	6
D. Militär-Departement	—	—	—	35,018	24	3
E. Departement des Innern.						
I. Landtag.						
1) Diäten und Reisekosten	1,200	—	—			
2) Gehalte	350	—	—			
3) Büreaukosten	400	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	50	—	—			
				2,000	—	—
II. Bezirksvorstände.						
1) Gehalte	13,823	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	5,050	—	—			
				18,873	—	—
Seite	—	—	—	20,873	—	—

Ausgabe.

E. Departement des Innern.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	—	—	—	20,873	—	—
III. Medicinalwesen.						
1) Bezirksphysikate.						
a) Gehalte . . . . . 926 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.						
b) Verwaltungsaufwand . 150 „ — „ — „						
	1,076	5	6			
2) Für die Irrenanstalt	2,148	6	11			
3) Sonstige Ausgaben	—	—	—			
				3,224	12	5
IV. Gensdarmerie.						
1) Gehalte	3,648	—	—			
2) Remunerationen	60	—	—			
3) Verwaltungsaufwand	1,060	—	—			
				4,768	—	—
V. Correctionsanstalt.						
Zuschuß zur Haushaltskasse	—	—	—	2,083	—	—
VI. Für Handel und Gewerbe.						
1) Jährliche Beiträge zu gewerblichen Instituten und Vereinen	200	—	—			
2) Sonstige Ausgaben	300	—	—			
				500	—	—
VII. Für Landescultur.						
1) Landesbaumschule	292	—	—			
2) Jährliche Beiträge zu landwirthschaftlichen Instituten und Vereinen	1,000	—	—			
3) Prämien, Unterstützungen und sonstige Ausgaben						
4) Auseinandersetzungsbehörden	1,000	—	—			
				2,292	—	—
VIII. Landrentenbank.						
1) Gehalte	1,900	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	300	—	—			
3) Ersatz uneinbringbarer und erlassener Renten . .	20	—	—			
				2,220	—	—
IX. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.						
1) Gehalte	2,088	—	—			
2) Remunerationen	75	—	—			
3) Verwaltungsaufwand	600	—	—			
4) Für Unterhaltung der Chausseen nebst Brücken .	20,000	—	—			
5) Für Chausseeneubau	—	—	—			
6) Beiträge zum Bau von Gemeindestraßen . . .	—	—	—			
7) Für Wasser- und Uferbauten	200	—	—			
8) Sonstige Ausgaben	20	—	—			
				22,983	—	—
Seite	—	—	—	58,943	12	5

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
E. Departement des Innern.						
Uebertrag	—	—	—	58,943	12	5
X. Für wohlthätige Zwecke.						
1) Jährliche Zuschüsse des Staates zu milden Stiftungen und Armenkassen	855	—	—			
2) Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für wohlthätige Zwecke	3,207	21	2			
3) Dispositionsfonds für einzelne Unterstützungen	1,200	—	—			
				5,262	21	2
XI. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	100	—	—
Summe E.	—	—	—	64,306	3	7
F. Departement der Finanzen.						
I. Amtslocalien und Dienstwohnungen.						
1) Baukosten	2,000	—	—			
2) Brandversicherung	263	—	—			
3) Abgaben	3	5	2			
4) Sonstige Ausgaben	40	—	—			
				2,306	5	2
II. Kassenverwaltung.						
1) Staatshauptkasse.						
a) Gehalte . . . 2,200 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand . . . 400 „						
	2,600	—	—			
2) Bezirkskassen.						
a) Gehalte . . . 3,625 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand . . . 535 „						
	4,160	—	—			
3) Rentämter.						
a) Gehalte . . . 4,574 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand . . . 575 „						
	5,149	—	—			
				11,909	—	—
III. Verwaltung der directen Steuern.						
1) Grundsteuer.						
a) Veranlagungskosten . . . 15 Thlr.						
b) Erhebungskosten . . . 85 „						
	100	—	—			
2) Klassensteuer.						
a) Veranlagungskosten . . . 575 Thlr.						
b) Erhebungskosten . . . 525 „						
	1,100	—	—			
				1,200	—	—
Seite	—	—	—	15,415	5	2

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen. Uebertrag	—	—	—	15,415	5	2
IV. Verwaltung der indirecten Steuern.						
1) Bei den gemeinschaftlichen Steuern der Zollvereinsstaaten.						
a) Gehalte . . . . . 1,107 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.						
b) Verwaltungsaufwand 580 „ — „ — „						
c) Ausfuhr- und andere Steuervergütungen . 160 „ — „ — „						
d) Sonstige Ausgaben 50 „ — „ — „	1,897	21	10			
2) Bei der Braumalzsteuer.						
a) Gehalte der Aufsichtsbeamten 590 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand bei der Aufsicht 5 „						
c) Erhebungskosten . . . . 175 „	770	—	—			
3) Bei der Salzregie.						
a) Salzankaufskosten . . . . 9,210 Thlr.						
b) Salzniederlagen-Verwaltung . . 1,880 „						
c) Salinen-Controle . . . . 455 „	11,545	—	—			
				14,212	21	10
V. Gebühren-Verwaltung.						
1) Chaussee- und Brückengelder.						
a) Gehalte der Einnehmer . . . . 1,350 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand . . . . 365 „						
c) Antheile Dritter an den Chausseegeldern 10 „	1,725	—	—			
2) Sporteln der Justizbehörden.						
a) Erhebungskosten	1,370	—	—			
3) Sporteln der Verwaltungsbehörden.						
a) Erhebungskosten	160	—	—			
4) Stempel-Verwaltung.						
a) Generalkosten . . . . 5 Thlr.						
b) Provision . . . . 5 „	10	—	—			
5) Aufwand bei den übrigen Gebühren	—	—	—			
				3,265	—	—
VI. Regalien-Verwaltung.						
1) Bei dem Münzregal	—	—	—			
Seite	—	—	—	32,892	27	—

Ausgabe.

F. Departement der Finanzen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	—	—	—	32,892	27	—
VII. Forstverwaltung.						
1) Forstinspection.						
a) Gehalte . . . . 2,650 Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand . . . . . 1,320 „						
	3,970	—	—			
2) Revierdienst.						
a) Gehalte des Revierpersonals . 15,196½ Thlr.						
b) Verwaltungsaufwand desselben . 2,325 „						
c) Tagelöhne bei dem Forstschutze . 450 „						
d) Remunerationen . . . . . 500 „						
	18,471	15	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Chartirungs- und Taxationskosten	710	—	—			
4) Culturkosten	3,870	—	—			
5) Samenmagazin	370	—	—			
6) Wegebaukosten	3,160	—	—			
7) Für Vertilgung forstschädlicher Thiere	140	—	—			
8) Holzhauer- und Rückerlöhne	20,510	—	—			
9) Flößereikosten	20	—	—			
10) Harz- und Pechgewinnungskosten	120	—	—			
11) Für Erhaltung der Teiche und Fischwasser . . .	300	—	—			
12) Auf die Steinbrüche, Lehm- und Thongruben . .	—	—	—			
13) Jagdkosten	60	—	—			
14) Grundlasten	85	—	—			
15) Sonstige Ausgaben	650	—	—			
				52,436	15	—
VIII. Domänen-Verwaltung.						
1) Baukosten	14,000	—	—			
2) Brandversicherung	580	—	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Ablösungs- und Separationskosten	740	—	—			
4) Abgaben	1,000	—	—			
5) Sonstige Ausgaben	667	—	—			
				16,987	—	—
IX. Gefäll-Verwaltung.						
1) Gegenleistungen an die Verpflichteten	12	—	—			
2) Erhebungskosten	60	—	—			
3) Naturalverwaltungskosten	20	—	—			
4) Ablösungskosten	70	—	—			
				162	—	—
X. Proceßkosten	—	—	—	680	—	—
IX. Staatsschuld.						
1) Zahlungen an die Staatsschulden-Verwaltung .	—	—	—	20,000	—	—
Seite	—	—	—	123,158	12	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen. Uebertrag	—	—	—	123,158	12	—
XII. Kammerschuld.						
1) Zahlungen an den Kammerschuldentilgungsfond	—	—	—	42,000	—	—
2) Zinsen von Passivrückständen der Grundstockskasse	—	—	—	—	—	—
XIII. Abgang und Nachlaß	—	—	—	4,800	—	—
XIV. Formularmagazin	—	—	—	1,200	—	—
XV. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	80	—	—
Summe F.	—	—	—	171,238	12	—
G. Departement für Cultus und Unterricht.						
I. Kirchenrath	—	—	—	50	—	—
II. Superintendenturen	—	—	—	210	—	—
III. Zuschüsse zu den Pfarrerbesoldungen	—	—	—	2,258	—	—
IV. Zuschüsse zu den Pfarrer-Wittwen und Waisenkassen	—	—	—	750	—	—
V. Sonstiger Staatsaufwand für kirchliche Zwecke	—	—	—	400	—	—
VI. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für die Kirche	—	—	—	3,626	22	2
VII. Bezirks-Schulcommissionen	—	—	—	540	—	—
VIII. Landesschulanstalten.						
1) Gymnasium in Sondershausen.						
a) Gehalte . . . 4,479 Thlr.						
b) Schulbedürfnisse . . . 290 „						
	4,769	—	—			
2) Realschule in Sondershausen.						
a) Gehalte . . . 2,850 Thlr.						
b) Schulbedürfnisse . . . 285 „						
	3,135	—	—			
3) Seminar in Sondershausen.						
a) Gehalte . . . 1,400 Thlr.						
b) Schulbedürfnisse . . . 184 „						
	1,584	—	—			
4) Gymnasium in Arnstadt.						
a) Gehalte . . . 3,888 Thlr. 2 Sgr. — Pf.						
b) Schulbedürfnisse . 190 „ — „ — „						
	4,078	2	—			
5) Realschule in Arnstadt.						
a) Gehalte	—	—	—			
b) Schulbedürfnisse	—	—	—			
6) Baukosten	400	—	—			
7) Zur Unterstützung von Schülern	300	—	—			
8) Sonstige Ausgaben	250	—	—			
				14,516	2	—
IX. Volksschulen.						
1) Beiträge zu den Lehrergehalten	3,465	6	8			
2) Sonstige Ausgaben	300	—	—			
				3,765	6	8
Seite	—	—	—	26,116	—	10

Ausgabe.

	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
G. Departement für Cultus und Unterricht.						
Uebertrag	—	—	—	26,116	—	10
X. Für Fortbildungsschulen	—	—	—	390	—	—
XI. Gratificationen für Lehrer	—	—	—	650	—	—
XII. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für das Unterrichtswesen	—	—	—	2,070	4	10
XIII. Für Kunst und Wissenschaft	—	—	—	200	—	—
Summe G.	—	—	—	29,426	5	8
H. Departement der Justiz.						
I. Oberappellationsgericht in Jena.						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	597	20	9			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	184	18	6	782	9	3
II. Appellationsgericht in Eisenach.						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	3,003	25	5			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	1,055	—	—	4,058	25	5
III. Kreisgericht in Sondershausen.						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	3,409	2	9			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	1,770	—	—	5,179	2	9
IV. Kreisgericht in Arnstadt.						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	4,160	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	1,820	—	—	5,980	—	—
V. Justizämter.						
1) Gehalte	10,248	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	6,600	—	—	16,848	—	—
VI. Zucht- und Arbeitshaus.						
1) Zuschuß zur Haushaltskasse	—	—	—	3,608	21	—
VII. Für die Gesetzsammlung	—	—	—	300	—	—
VIII. Für das Landesarchiv.						
1) Gehalte	—	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	70	—	—	70	—	—
IX. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	750	—	—
Summe H.	—	—	—	37,576	28	5
Hierzu:						
Summe G.	—	—	—	29,426	5	8
" F.	—	—	—	171,238	12	—
" E.	—	—	—	64,306	3	7
" D.	—	—	—	35,018	24	3
" C.	—	—	—	2,920	27	6
" B.	—	—	—	124,780	—	—
" A.	—	—	—	62,249	9	10
Hauptsumme der Ausgabe	—	—	—	527,516	21	3

Abschluß.

534,447 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Hauptsumme der Einnahme.

527,516 „ 21 „ 3 „ „ „ Ausgabe.

6,931 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Ueberschuß für den Reservefond.

Nr. 2.

Gesetz, die Feststellung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für die Finanzperiode 1856 bis 1859 betr. — Vom 11. Januar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt.

§. 1.

Für außerordentliche Bauten und zur Vollendung der Landesvermessung werden Unserem Ministerium folgende Kredite bewilligt:

I. Zum Bau einer Chaussee von Sondershausen über Badra bis zur Landesgrenze vor Kelbra	34,000	Thlr.
II. Zum Bau einer Chaussee von Greußen über Großenehrich nach Ebeleben und von da nach Keula . . .	30,000	„
III. Zur Herstellung einer Chaussee im Schwarzathale von Delze nach Katzhütte	11,000	„
IV. Außerordentlicher Zuschuß zum Domänen-Bauetat .	20,000	„
V. Zur Vollendung der Landesvermessung	47,000	„
Zusammen	142,000	Thlr.

§. 2.

Unser Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der obigen Summen Anleihen aufzunehmen und zwar bezüglich der Kredite unter I. bis III. und V. für Rechnung der Staatsschulden-Verwaltung, bezüglich des Kredits unter IV. aber für Rechnung des Kammerschulden-Tilgungsfonds.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 11. Januar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 3.

— Gesetz, die Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden betreffend. — Vom 12. Januar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für die Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden soll eine besondere Kasse unter dem Namen „Staatsschulden-Verwaltung" bestehen.

§. 2.

Diese Kasse wird von dem Personale der Fürstlichen Staatshauptkasse unter Führung einer besonderen Rechnung für dieselbe verwaltet.

§. 3.

Zur Dotation der Staatsschulden-Verwaltung werden bestimmt:

1) eine jährliche Rente von

zwanzig Tausend Thalern

aus den laufenden Staatseinkünften,

2) der Antheil an dem Zinsengewinne von den Kassenanweisungen, welcher nach §. 7 des Gesetzes vom 11. März 1854 aus dem Kammerschulden-Tilgungsfond zur Verzinsung und Tilgung der Landesschuld abzugeben ist.

Beide Bestandtheile der Dotation sind vom 1. Januar 1856 ab in vierteljährlichen Raten und Fristen praenumerando an die Staatsschulden-Verwaltung abzuführen.

§. 4.

Aus der Dotation der Staatsschulden-Verwaltung sind zu bestreiten die Ausgaben:

1) für Verzinsung und
2) für Tilgung der Staatsschulden, sowie
3) die besondern Verwaltungskosten.

Unter den letzteren sind nur die Kosten der Aufnahme und Zurückzahlung von Capitalien und die etwaigen Auslagen bei Zinszahlungen zu verstehen.

Für andere, als die hier aufgeführten Ausgaben, darf die Dotation der Staatsschulden-Verwaltung niemals verwendet werden.

§. 5.

Die Dotation der Staatsschulden-Verwaltung darf so lange, bis die auf dieselbe fundirte Landesschuld mit Ausschluß der in ihr begriffenen Cautionen getilgt ist, nicht vermindert oder aufgehoben werden.

§. 6.

Sollte künftig eine Vermehrung der Staatsschuld durch neue Anleihen stattfinden, so muß gleichzeitig auch eine Erhöhung der Dotation der Staatsschulden-Verwaltung in dem §. 3 unter 1 bezeichneten Bestandtheile um soviel erfolgen, als zur Deckung der Zinsen und zur Gewährung einer Tilgungsrente von mindestens einem Procent der neuen Schuld erforderlich ist. In solchen Fällen sind die Beträge der neuen Anleihe und der wegen derselben eintretenden Dotations-Erhöhung jederzeit durch ein Gesetz festzustellen.

§. 7.

Die Rechnungen über die Staatsschulden-Verwaltung unterliegen der Prüfung des Landtags-Ausschusses nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die demselben zustehende Controle des Staatshaushalts.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 12. Januar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 4.

Wahlgesetz. — Vom 14. Januar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verkündigen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Wahlgesetz:

§. 1.

Der Landtag besteht:
a) aus lebenslänglich ernannten Mitgliedern —
b) aus fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
c) aus fünf Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

§. 2.

Die lebenslänglichen Abgeordneten (§. 1, a), deren Zahl sich auf höchstens fünf belaufen darf, von denen nicht mehr als zwei der Oberherrschaft und nicht mehr als drei der Unterherrschaft angehören sollen, und welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit (§. 5) haben müssen, werden vom Fürsten ernannt.

§. 3.

Dieselben scheiden ohne Weiteres aus dem Landtage aus, wenn und sobald ein ihre Wählbarkeit ausschließender Grund eintritt. —

Durch eine Auflösung des Landtags wird das Mandat derselben nicht aufgehoben. Die freiwillige Niederlegung des Letzteren ist ihnen jederzeit unbenommen. Das Mandat der auf Grund des Wahlgesetzes vom 1. October 1852 bereits gewählten, resp. ernannten lebenslänglichen Abgeordneten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

§. 4.

Die Wahl der übrigen Abgeordneten (§. 1, b und c) erfolgt auf eine Legislatur-Periode von vier Jahren.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Legislatur-Periode.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten, sowohl von den Höchstbesteuerten als bei den allgemeinen Wahlen von den Wahlmännern ist jeder Staatsangehörige, der das allgemeine, active Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist, ohne Rücksicht darauf,

ob er das active Wahlrecht der Höchstbesteuerten hat und welchem Wahlbezirk er angehörig ist. Beamte bedürfen des Urlaubs.

§. 6.

Wenn ein gewählter Abgeordneter ein Amt erhält oder in ein höheres Amt befördert wird oder auch nur eine Gehaltsvermehrung annimmt, so erlöscht dadurch seine Eigenschaft als Abgeordneter.

Er kann jedoch bei der hierdurch bedingten Neuwahl wieder gewählt werden.

§. 7.

Die fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in unmittelbarer Wahl von denjenigen dreihundert Wahlberechtigten, welche die höchsten directen Staatssteuern entrichten und damit nicht Ein Jahr oder darüber im Rückstande sind, dergestalt gewählt, daß die der Oberherrschaft angehörigen Wahlberechtigten in einer und derselben Wahlhandlung gemeinschaftlich zwei, — die der Unterherrschaft angehörigen in derselben Weise drei Abgeordnete zu wählen haben.

§. 8.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Aufstellung der Liste über die dreihundert Höchstbesteuerten erläßt das Ministerium in einer Ausführungsverordnung.

§. 9.

Ergeben sich bei der Erfüllung der Zahl von 300 mehrere gleich Hochbesteuerte, so giebt das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 10.

Vor jeder Wahl ist die Liste der 300 Höchstbesteuerten in dem Geschäftslocale sämmtlicher Bezirksvorstände durch drei Tage hindurch öffentlich auszulegen und diese Auslegung in den beiden Regierungsblättern bekannt zu machen.

§. 11.

Reclamationen gegen die Richtigkeit der Liste können innerhalb einer Präclusivfrist von drei Tagen nach geschlossener Auslegung bei dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, angebracht werden. — Gegen die Entscheidung des Letzteren, welche rechtzeitig erfolgen muß, ist innerhalb einer gleichfalls dreitägigen Präclusivfrist der Recurs an das Fürstliche Gesammt-Ministerium zulässig, welches denselben endgültig entscheidet.

§. 12.

Der Wahlcommissarius beruft die Wahlberechtigten mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl.

§. 13.

Die im angesetzten Termine erschienenen Wahlberechtigten sind befugt, eine gültige Wahl zu treffen, ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgebliebenen oder der Abstimmung sich enthaltenden Wahlberechtigten.

§. 14.

Der Wahlcommissarius ernennt aus der Zahl der Anwesenden einen Protocollführer und 2 bis 6 Beisitzer, welche gemeinschaftlich mit dem Wahlcommissarius den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 15.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig.

§. 16.

Die Wahlen erfolgen durch öffentliche Stimmgebung zu Protocoll und nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmuug keine absolute Stimmenmehrheit, so wird sofort zu einer engeren Wahl geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von der Hand des Wahlcommissarius gezogen wird.

Stellvertretung bei der Abstimmung ist unzulässig. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Wahl-Vorstand (§. 14) unterzeichnet.

§. 17.

Die Wahlcommissarien und Wahlorte bestimmt das Ministerium.

§. 18.

Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlcommissarius von der auf ihn gefallenen Wahl zu benachrichtigen und hat sich, wenn er im Termine anwesend ist, sofort, sonst binnen 8 Tagen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Eine Annahme-Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 19.

Die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen (§. 1, c) werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 20.

Die Oberherrschaft ist in zwei, — die Unterherrschaft in drei Wahlbezirke zu theilen, denen die Grenzen der gegenwärtigen Verwaltungsbezirke zu Grunde zu legen sind. Von jedem Wahlbezirke ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 21.

Jede Gemeinde von weniger als 1400 Seelen bildet einen Urwahlbezirk. Auf jede Vollzahl von 200 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht 200 Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt.

Gemeinden von 1400 oder mehr als 1400 Seelen werden von dem Gemeindevorstande in mehrere Urwahlbezirke getheilt, welche so einzurichten sind, daß nicht mehr als höchstens sechs Wahlmänner in einem Urwahlbezirke zu wählen sind.

§. 22.

Jeder Staatsangehörige, welcher das active Wahlrecht besitzt und nicht mit Entrichtung directer Staatssteuern Ein Jahr oder darüber hinaus im Rückstande ist, ist in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler und wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, als Wahlmann wählbar.

Stimmberechtigte zu den Wahlen der Höchstbesteuerten haben bei den Wahlen der Wahlmänner nur das passive Wahlrecht.

§. 23.

Mit Ausnahme des Falls der Auflösung des Landtags sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 24.

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler aufzustellen.

Dieß Verzeichniß ist durch 3 Tage hindurch öffentlich auszulegen und daß dieß geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 25.

Reclamationen gegen die Richtigkeit dieses Verzeichnisses können innerhalb einer Präclusivfrist von drei Tagen nach geschlossener Auslegung bei dem betreffenden Bezirksvorstande angebracht werden.

Gegen die Entscheidung des Letzteren, welche innerhalb dreier Tage erfolgen muß, ist innerhalb einer gleichfalls 3tägigen Präclusiv-Frist der Recurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zulässig, welches denselben endgültig entscheidet.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung des Verzeichnisses der stimmberechtigten Urwähler nach den einzelnen Bezirken.

§. 26.

Das Local, in welchem das obige Verzeichniß auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, sowie den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, — bestimmt der betreffende Bezirksvorstand.

Bei den Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner bestimmt das Ministerium den Wahlcommissarius, seinen Stellvertreter und den Wahlort.

§. 27.

Die Urwähler sind zur Wahl der Wahlmänner durch ortsübliche Bekanntmachung, die Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung des Wahlcommissarius zu berufen.

§. 28.

Für das Verfahren bei der Wahl sowohl der Wahlmänner durch die Urwähler als wie der Abgeordneten durch die Wahlmänner sind die Bestimmungen der §§. 13, 14, 15, 16 und 18 dieser Verordnung in gleicher Weise maßgebend, wie für das Verfahren bei den Wahlen der Höchstbesteuerten.

§. 29.

Die Termine für sämmtliche Wahlen bestimmt das Ministerium. Für die Betheiligung an denselben oder die Leitung des Wahlacts werden weder Diäten noch Reisekosten gewährt.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, in's Besondere das Wahlgesetz vom 1. October 1852 werden aufgehoben.

§. 31.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 14. Januar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

v. Elsner.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Deklarirung und Verzollung derjenigen aus dem Auslande eingehenden, an sich steuerpflichtigen Poststücke, deren Gewicht 3 Loth Zollgewicht und mehr beträgt. — Vom 11. Januar 1856.

Die in dem Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf die Zoll-Verfassung vom 14. December 1833 enthaltene Bestimmung, wornach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereinsgebiete bestimmte Waaren, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, dem Poststücke eine Deklaration beizufügen verpflichtet ist, wird dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintritt, sobald das Gewicht des aufgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Sondershausen, den 11. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 6.

Verordnung, die Fortdauer der hinsichtlich des Einbringens der Waldstreue im höchsten Rescripte vom 30. April 1852 gewährten Vergünstigung betreffend. — Vom 15. Januar 1856.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Auf Antrag Meines Ministeriums verordne Ich hierdurch, daß die in Meinem Rescripte vom 30. April 1852 — Nr. 31 der Gesetzsammlung von demselben Jahre — den Bewohnern des Gehrner Bezirks und des Dorfes Geschwenda in Betreff der Einbringung der Waldstreue unter 2 versuchsweise auf drei Jahre gewährte Vergünstigung ferner bis auf Widerruf fortbestehen soll.

Sondershausen, am 15. Januar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 6 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 6 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 9. Febr. 1856.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, ertheilte Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel. — Vom 31. Januar 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptzollämtern Harburg, Hannover, dem Zollamte im Bahnhofe zu Bremen, dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände in Berlin und den Königlich Sächsischen Hauptämtern Zittau, Dresden und Pirna, sowie dem Nebenzollamte I. zu Bodenbach, ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 31. Januar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, das dem Königlich Württembergischen Nebenzollamte I. zu Eßlingen vom 1. Februar c. an ertheilte bedingte Niederlagsrecht mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. betreffend. — Vom 2. Februar 1856.

Dem Königlich Württembergischen Nebenzollamte I. zu Eßlingen ist vom 1. dieses Monats an das bedingte Niederlagerecht mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. in gleicher Weise beigelegt worden, wie dieß bei den im Verzeichnisse der vereinsländischen Zollstellen (cfr. Gesetz pro 1854 Seite 267 und folgende) sub V. No. 3—10 genannten Nebenzollämtern I. der Fall ist.

Wir machen dieß hierdurch bekannt.

Sondershausen, den 2. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 9.

Verordnung, betreffend die Theilung der Geschäfte bei der Fürstlichen Landrentenbank. — Vom 4. Februar 1856.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen verordnen wir über die Theilung der Geschäfte bei der Landrentenbank, was folgt:

§. 1.

Die Landrentenbankverwaltung und die Staatshauptcasse als Hauptcasse der Landrentenbank bilden getrennte Behörden, deren jede die ihr überwiesenen Geschäfte mit dem ihr beigegebenen Personale ausschließlich besorgt.

§. 2.

Der Landrentenbankverwaltung liegt ob:

1) Prüfung der Ablösungsrecesse;
2) Ausfertigung der Rentenbriefe und Zinsscheine, deren Form und Unterschrift jedoch keine Abänderung erleidet;
3) Anlegung, Fortführung und Aenderung der Rentencataster, Berechnung der Rentencapitalien; Anfertigung der Catasterauszüge für die Bezirkscassen;
4) Abloosung und Vernichtung der Rentenbriefe;
5) erste Prüfung der Rechnung der Landrentenbank; sowie
6) Erledigung aller Geschäfte, welche mit den unter 1—5 genannten Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 3.

Die Landrentenbankverwaltung hat die Richtigkeit der Eintragungen in die Cataster von einem andern Beamten, als dem Eintragenden, speciell prüfen und daß dies geschehen, im Cataster vermerken zu lassen.

§. 4.

Die Rechnung der Landrentenbank ist Behufs der ersten Prüfung der Landrentenbankverwaltung bis den 1. April des nächsten Jahres vorzulegen und von dieser nebst den Revisionsbemerkungen bezüglich mit dem Richtigkeitsatteste versehn bei dem Ministerium zur Superrevision und Ertheilung der Decharge bis zum 1. Juli desselben Jahres einzureichen.

§. 5.

Der Staatshauptcasse als Hauptcasse der Landrentenbank verbleibt:

1) Erhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben;
2) Führung der Rechnung und der Cassenbücher, mit Einschluß des Schuldbuchs und des Schuldbestandregisters;
3) Verkehr mit den Untercassen, und
4) Besorgung aller Arbeiten, welche mit den unter 1—3 genannten Geschäften im Zusammenhange stehn.

§. 6.

Die Anfertigung der Vermögensübersicht — §. 53 der Verordnung vom 5. März 1851 — liegt zwar der Staatshauptcasse ob, die Landrentenbankverwaltung hat derselben jedoch die auf die Cataster sich stützende Berechnung des Capitalwerthes des gesammten Rentensoll mitzutheilen.

§. 7.

Alin. 2 und 3 des §. 4 der Verordnung vom 5. März 1851 werden aufgehoben.

§. 8.

§. 5 der citirten Verordnung kommt in Wegfall und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Landrentenbankverwaltung übt über das ihr beigegebene Personal die Disciplinargewalt in der Maaße aus, wie sie das Civilstaatsdienstgesetz dem nächsten Vorgesetzten einräumt. Der Rentmeister und der Controleur der Staatshauptcasse haben, wenn sie Urlaub erhalten oder eine Dienstreise antreten, hiervon dem Dirigenten der Landrentenbankverwaltung Anzeige zu machen.

Sondershausen, den 4. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzburg'sches Ministerium.

(L. S.) v. Elsner.

Nr. 10.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung öffentlicher Lehrer. — Vom 5. Februar 1856.

Die Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 26. März 1850, nach welcher Staatsdiener sich nicht verehelichen sollen, ohne die Erlaubniß der Dienstbehörde eingeholt zu haben, so wie die zur Erläuterung dieser Vorschrift erlassene höchste Verordnung vom 25. Januar 1851, zufolge deren die dienstliche Erlaubniß zur Verehelichung von Staatsdienern bei derjenigen Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums nachzusuchen ist, welcher die Aufsicht über den Geschäftskreis zusteht, dem der nachsuchende Beamte angehört, bringen wir hierdurch für die in öffentlichen Schulämtern stehenden Lehrer, die eine eheliche Verbindung einzugehen beabsichtigen, zur Nachachtung in Erinnerung, indem wir zugleich auf die Schlußbestimmung des §. 45 des zuerst citirten Gesetzes aufmerksam machen, nach welcher ein Diener, wenn er sich verheirathet, ohne dazu die Erlaubniß der Dienstbehörde eingeholt zu haben, Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle zu gewärtigen hat.

Damit der erwähnten gesetzlichen Vorschrift gehörig nachgekommen werde, machen wir den Geistlichen zur Pflicht, das kirchliche Aufgebot oder die Trauung eines inländischen öffentlichen Lehrers nicht eher zu vollziehen, als bis derselbe eine schriftliche Bescheinigung von uns über die ihm zu seiner Verheirathung ertheilte Erlaubniß beigebracht hat.

Sondershausen, den 5. Februar 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

F. Schönemann.

Nr. 11.

Gesetz, die Erledigung einer Competenzfrage und eine Ergänzung des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 betreffend. — Vom 6. Februar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns zur Erledigung einer Competenzfrage und behufs einer als nothwendig erkannten Ergänzung des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 bewogen gefunden, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 über Abänderung des Verfassungsgesetzes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die öffentliche Vorladung, welche dem Alinea d. des §. 42 des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 gemäß, bezüglich solcher ungehorsamer Militairpflichtiger erlassen werden soll, die innerhalb eines Jahres nach dem Conscriptionstermine nicht zurückkehren, ist an Stelle des dort erwähnten „treffenden Untergerichts" durch denjenigen Fürstlichen Bezirksvorstand, dessen Bezirke der betreffende ungehorsame Militairpflichtige als solcher zugehört, zu bewirken.

§. 2.

Militairpflichtige, welche in der Bezirksconscriptionsliste übergangen, resp. bei Erlaß der durch das Militaircommando auf Grund des §. 30 des Conscriptionsgesetzes vom 16. Februar 1822 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung unter die namentlich Aufgerufenen nicht mit eingestellt worden sind, werden, wenn sie in dem Aushebungstermine nicht erscheinen, ebenso bestraft, als andere Militairpflichtige, die nach §. 42 des gedachten Gesetzes sich des Ungehorsams schuldig machen.

Sondershausen, den 6. Februar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die neugebildete Schmiede-Innung in Langewiesen. — Vom 9. Februar 1856.

Die Schmiedemeister in Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach und Angstedt, welche der Schmiedeinnung in Gehren angehört, haben sich von dieser getrennt und sind zu einer eignen Innung zusammengetreten, welche ihren Sitz in Langewiesen hat.

Unter landesherrlicher Bestätigung ihrer Statuten sind dieser neu gebildeten Innung höchsten Orts die Rechte einer juristischen Persönlichkeit beigelegt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aushändigung des betreffenden Innungsstatutes am 7. October v. J. Statt gefunden hat.

Sondershausen, den 9. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 7 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 16. Febr. 1856.

Nr. 13.

Ministerial-Bekanntmachung, die dem Großherzoglich Badenschen Nebenzollamte I. zu Säckingen ertheilte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung. — Vom 11. Februar 1856.

Wir machen hierdurch bekannt, daß dem Großherzoglich Badenschen Nebenzollamte I. zu Säckingen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 11. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 14.

Verordnung, die Vereinigung des Rentamts und der Bezirkskasse in Gehren betreffend. — Vom 14. Februar 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch, daß mit dem 1. Julius dieses Jahres die Verwaltung der Fürstlichen Bezirkskasse zu Gehren mit der des dasigen Rentamts in Ansehung des Beamten-Personals vereinigt werden soll.

Sondershausen, den 14. Februar 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 9 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 1. März 1856.

Nr. 15.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Fürstlichen Steuerreceptur zu Gehren in Bezug auf die Spielkarten. — Vom 16. Februar 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß der Fürstlichen Steuerreceptur in Gehren die erweiterte Befugniß, Uebergangsscheine über die daselbst eingehenden Spielkarten überhaupt, also auch anderer vereinsländischer Steuerstellen, als des Fürstlichen Steueramts in Arnstadt, erledigen zu dürfen, beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 16. Februar 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte juridischer Persönlichkeit an die zur Gründung der „Thüringischen Bank" in hiesiger Residenzstadt gebildete Actiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. — Vom 16. Februar 1856.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 4. October v. J. — Reg.-Blatt Nr. 41 — bringen wir nachstehend die mit höchster Bestätigung versehenen Statuten der Thüringischen Bank unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß besagter Bank Corporationsrechte ertheilt worden sind.

Sondershausen, den 16. Februar 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Statuten der Thüringischen Bank.

I. Abschnitt.

Zweck der Bank, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Belebung des Geldverkehrs, Hebung des Handels und der Gewerbe und Unterstützung der Landwirthschaft bilden den Zweck der Bank.

§. 2.

Die zum Betriebe der Bank gebildete Gesellschaft führt die Firma

„Thüringische Bank"

und hat ihren Sitz in Sondershausen.

Sie hat das Recht, mit Genehmigung der Staatsregierung Bankfiliale und Agenturen an anderen Orten zu errichten, und verpflichtet sich, in Arnstadt mit dem Beginn ihrer Geschäfte ein Filial zu eröffnen.

II. Abschnitt.

Grundkapital der Bank, Aktien und Aktionärs.

§. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Drei Millionen Thalern und zerfällt in 15,000 Aktien zu 200 Thlr.

Hiervon werden 14,000 Aktien ausgegeben. Rücksichtlich der übrigen 1000 Aktien behält sich die Staatsregierung die Verfügung in der Weise vor, daß sie sich innerhalb Jahresfrist erklären wird, ob sie dieselben ganz oder theilweise übernehmen will.

Hat sie sich innerhalb dieser Zeit nicht erklärt, so fällt die freie Verfügung über diese Aktien an die Gesellschaft zurück.

Uebrigens kann das ursprüngliche Stammkapital nach Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung vermehrt werden.

§. 4.

Bei der Zeichnung sind zehn Prozent des Nennwerthes der gezeichneten Aktien baar oder in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren mit Abrechnung von zehn Prozent ihres Kurspreises einzulegen; die Einzahlungen selbst sind nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu bewirken.

Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Aktien selbst Interimsaktien ertheilt, auf welchen die späteren Einzahlungen abquittirt werden. Die Ausfertigung der Interimsaktien erfolgt nach der Wahl des Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber.

Die Interims-Aktien sind übertragbar und es gehen durch eine solche Uebertragung die Rechte und Pflichten des Cedenten auf den Cessionar über.

§. 5.

Die Beträge und Termine der Einzahlungen müssen mindestens vier Wochen vor der angesetzten Schlußzeit öffentlich bekannt gemacht werden (§. 68). Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern auf jede Aktie. Die Nummern der Aktien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann mit der Aufforderung an die Säumigen bekannt gemacht, die ausgeschriebene Rate und die verwirkte Strafe längstens binnen vier Wochen einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten vor Ablauf dieser anderweiten Frist nicht, so fallen die bereits geleisteten Einzahlungen, hinsichtlich der ausgeschriebenen ersten Einzahlung aber die bei der Zeichnung der Aktien eingelegten zehn Prozent (§. 4) bis zum Betrage der den Zeichnern wirklich zugetheilten Aktien der Gesellschaft anheim; die etwa ausgefertigten Interimsaktien werden durch öffentliche Bekanntmachung annullirt und die Gesellschaft ist berechtigt, statt der annullirten Aktien neue Aktien auszugeben und zu ihrem Besten zu verkaufen.

§. 6.

Nach bewirkter voller Einzahlung der Aktienbeträge werden die Aktiendokumente ausgefertigt, welche nach Verlangen des Besitzers der Interimsaktien entweder auf den Namen einer einzelnen Person oder Handlungsfirma, oder auf den Inhaber zu stellen und durch den vollziehenden Direktor und durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen, auch mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die Aktien, auf den Namen lautend, können jederzeit in Aktien, auf den Inhaber lautend, und die Aktien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Aktien auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Umwandlung der auf den

Inhaber lautenden Aktien in Aktien, welche auf den Namen lauten, erfolgt ohne weitere Prüfung der Legitimation des Inhabers. Bei der Umwandlung der Namen-Aktien in Inhaber-Aktien ist die Bankverwaltung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Bank als Besitzer der Aktie eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die der Bank für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten werden von der Verwaltung festgesetzt.

§. 7.

Die Uebertragung der Namen-Aktien erfolgt durch Cession. Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Aechtheit die Verwaltung der Bank zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktienbuche auf seinen Namen verlangen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der auf den Namen lautenden Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind und im Besitze dieser Aktien sich befinden.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich und zwar durch eine Person ausüben.

§. 8.

Jeder Besitzer einer oder mehrerer Aktien (§. 10) ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionär), ist dem Statut derselben unterworfen und hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft, sowie an dem Vermögen derselben (§. 64). Außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft kann derselbe den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionäre als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der Generalversammlung beilegt.

§. 9.

Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

Zu neuen Einschüssen zum Zwecke etwaiger Ergänzung des Grundkapitals kann ein Aktionär nach Einzahlung des vollen Aktienbetrags selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente vertreten die Interims-Aktien deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre nach den Bestimmungen dieser Statuten.

§. 11.

Mit jeder Aktie (§. 6) werden vorläufig auf zehn Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon ausgegeben. Nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividenden-Scheine gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 12.

Die Dividenden-Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem 31. Dezbr. desjenigen Jahres, für welches dieselben zahlbar sind, bei der Bank erhoben wird.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der in dem §. 1 angegebenen Zwecke befugt:

1. gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu diskontiren,
2. Wechsel- und Geldanweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen;
3. Kredit und Darlehn zu bewilligen, jedoch nur gegen Verpfändung von
   a) Urstoffen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind,
   b) Staatspapieren, sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen und voll eingezahlten Effekten oder von sicheren Wechseln und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber.
4. Staatspapiere, sowie mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebene Effekten oder Wechsel und Contanten der unter 3. b) bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, oder durch dritte, von der Bank Beauftragte kaufen und verkaufen, bezüglich einziehen zu lassen.

   Zu Geldanlagen in Effekten über die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals bedarf es aber außer der Genehmigung des Verwaltungsrathes auch der Zustimmung der Fürstlichen Staatsregierung.

5. Geldkapitale, zinsbar und unzinsbar anzunehmen.
6. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Pakete, ohne Kenntnißnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositenscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.
7. Banknoten nach näherer Vorschrift der §§. 16 flg. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben untersagt:

a) Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht zu eigenem Gebrauche bedarf, oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen veranlaßt war;
b) ihre eigenen Aktien zu beleihen und anzukaufen.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäftsreglement mit Genehmigung der Staatsregierung festzustellen.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, der Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeldlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 80,000 Thlrn. gegen vierprozentige jährliche Verzinsung sowohl von derselben anzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen.

§. 15.

Außerdem muß die Bank Deposita der Landesbehörden, insbesondere der Gerichte, jederzeit gegen einen Zins von drei ein halb vom Hundert annehmen.

§. 16.

Die auszugebenden Banknoten sollen nicht auf kleinere Beträge als zwanzig Thaler lauten. Der Gesammtbetrag derselben darf das wirklich eingezahlte Aktienkapital der Gesellschaft (§. 3 und 4) nicht überschreiten. Ergiebt sich aber am Schlusse eines Geschäftsjahres eine Verminderung des eingezahlten Aktienkapitals, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Aktienkapitals zu beschränken.

Die Noten müssen an dem Sitze der Bank jederzeit baar eingelöst werden.

§. 17.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten sollen wenigstens ein Viertheil in klingendem Gelde, und drei Viertheile in, der Bank gehörigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effekten vorräthig sein.

Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden.

§. 18.

Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird unbedingt an den Vorzeiger geleistet.

§. 19.

Der Bankgesellschaft ist die Einziehung der Banknoten gestattet, wenn die Staatsregierung die diesfallsigen Gründe für genügend erachtet. In einem solchen Falle muß sie, unter Bestimmung einer ausschließlichen Frist von mindestens Einem Jahre mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen ist, die Noten einrufen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Auf den Banknoten ist diese statutarische Bestimmung abzudrucken.

§. 20.

Die Anfertigung der Banknoten erfolgt unter Aufsicht des oder der von der Staatsregierung auf Kosten der Bank dazu abzuordnenden Beamten und eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des von der Direktion mit Genehmigung der Staatsregierung festgesetzten Reglements. Die Noten werden von dem Regierungskommissar zum Zeugniß, daß die Emission derselben statutenmäßig erfolgt sei, mitunterzeichnet.

Nach Vollendung des Drucks werden die Platten in Gemäßheit der mit Zustimmung der Staatsregierung von der Bankverwaltung getroffenen Sicherungsmaßregeln versiegelt deponirt.

§. 21.

Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten wird nach Maßgabe der Strafgesetze bestraft.

§. 22.

Die Bank ist verpflichtet, bis zu dem Gesammtbetrage von 750,000 Thlr. den inländischen Grundbesitzern Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. die Bank giebt das Darlehn nur bis zur Hälfte des gesetzlich ermittelten Werthes bei Wohnhäusern und landwirthschaftlichen Gebäuden, bis zu zwei Dritteln des ermittelten Werthes von Ländereien, Forsten und Teichen. Auf andere Realitäten braucht sie nicht darzuleihen;

2. das Kapital muß wenigstens Ein Hundert Thaler betragen und bei größeren Beträgen mit 10 Thlrn. theilbar sein;
3. die Verzinsung und Abtragung der Schuld findet durch Jahresrenten statt, welche neben der Verzinsung des Kapitals bezüglich des jedesmaligen Kapitalrestes zu 4 vom Hundert auf das Jahr zugleich die allmälig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Der geringste Betrag der Jahresrente ist 4½ vom Hundert auf das Jahr. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden. Den Kontrahenten ist zwar gestattet, sich dahin zu einigen, daß außer dem Zins eine Tilgungsrente nicht erhoben werden soll, allein eine solche Verabredung ist nur zulässig, wenn das Darlehn auf nicht länger als ein Jahr gegeben wird. Nach Maßgabe der diesem Statut unter I—IV. beiliegenden Tabellen wird die Tilgung des Kapitals durch halbjährige Einzahlung der hälftigen Jahresrenten bewirkt, bei einer jährlichen Einzahlung von

   4½ Prozent auf das Jahr im 57. Jahre
   5 " " " " " 42. "
   5½ " " " " " 34. "
   6 " " " " " 29. "

   Bei höheren Renten wird besondere Berechnung nach gleichen Grundsätzen aufgestellt;
4. der Schuldner hat die Jahresrenten halbjährlich je zur Hälfte auf seine Gefahr und Kosten in den von der Bank zu bestimmenden Zahlungsterminen pünktlich bei der Bank einzuzahlen;
5. die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Kapitals nur dann berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahresrenten im Rückstande ist oder wenn das bestellte Unterpfand wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthsverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Kapital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet;
6. dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungsperiode die Jahresrenten zu erhöhen, auch Abschlagszahlungen auf das Kapital selbst zu leisten;
7. nach gänzlicher Tilgung der Schuld hat die Bank den Schuldschein quittirt zurückzugeben und ihre Einwilligung in die Löschung der Hypothek in der gehörigen Form zu erklären;
8. die Bank kann dem Schuldner bei Auszahlung des Kapitals in baarem Gelde ein Prozent Provision in Abzug und Anrechnung bringen.

IV. Abschnitt.

Rechnungsablage. Dividendenvertheilung. Reservefonds.

§. 23.

Die Bank rechnet im Vierzehnthalerfuße. Das Geschäftsjahr derselben ist das Kalenderjahr. Die Ergebnisse der Rechnung werden der regelmäßigen Generalversammlung vorgelegt.

§. 24.

Den Aktionären gebührt der Reingewinn, welchen die Geschäfte der Bank ergeben, bis zu 4 Prozent ungeschmälert. Beträgt aber dieser Reingewinn mehr als 4 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, so sind von dem Ueberschuß $\frac{1}{10}$ zur Bildung und Erhaltung eines Reservefonds zu verwenden und $\frac{1}{10}$ den Mitgliedern der Direction nach den von dem Verwaltungsrathe zu treffenden Bestimmungen zu überlassen (§§. 38, 40); während nur die übrigen $\frac{8}{10}$ unter die Aktionäre als Dividende (§. 27) mitvertheilt werden.

§. 25.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheins bei der Bank, und in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Arnstadt, Nordhausen und anderen Orten, wo die Bank Filiale und Agenturen hat, bei den besonders zu bezeichnenden Bankhäusern.

Mit Zustimmung des Verwaltungsraths kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt geschehen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahrs eine Dividende bis zu 2 Prozent von den eingezahlten Kapitalen, also von 4 Thlrn. auf die voll eingezahlte Aktie, der Ueberrest aber nach dem Jahresschluß gezahlt wird.

Der Betrag der ganzen Jahresdividende wird spätestens bis zur jährlichen Generalversammlung zugleich mit den Stellen, wo er erhoben werden kann, den Aktionären bekannt gemacht.

§. 26.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen und der §. 27 gedachte Reservefonds zur Deckung dieses Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinne, unbeschadet des den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes etwa gebührenden Antheiles, nur die Hälfte unter die Aktionäre als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammkapitals verwendet und diese Vorschrift so lange zur Ausführung gebracht, bis das Kapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat.

§. 27.

Der Reservefonds ist bestimmt, außerordentliche Verluste zu decken. Er wird bis zur Höhe des zehnten Theiles des eingezahlten Aktienkapitals gebildet aus dem in §. 24 genannten Antheile am Reingewinn des Geschäfts, sowie aus den Zinsen und sonstigen Erträgen seines eigenen Fonds.

Ueber denselben ist zwar in den Büchern der Bank abgesonderte Rechnung zu führen, er bildet jedoch, ohne getrennte Anlegung, einen Theil des werbenden Kapitals.

V. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 28.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1. durch den Verwaltungsrath,
2. durch die Direktion und
3. durch die Generalversammlung der Aktionäre,

nach den nachstehenden Grundsätzen:

A. Von dem Verwaltungsrath.

§. 29.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse hinsichtlich aller Gegenstände, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion zur selbstständigen Besorgung nicht überlassen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Direktoren (§. 40) und des Bankpersonals, welches eine Besoldung von mehr als 500 Thlr. erhält (§. 50), vorzunehmen und dem angestellten Personale Gratifikationen zu verwilligen;
2. das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank (§. 14) und die Bureauordnung mit speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung der Funktionen festzusetzen;
3. über Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Bankfilialen und Agenturen zu beschließen (§. 1);
4. über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen, so weit die Beschlußfassung nicht zur Kompetenz der Generalversammlung gehört;

5. über die Beobachtung der Statuten, sowie des Geschäftsreglements und der Bureauordnung von Seiten der Direktion zu wachen;
6. über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen, dafern nicht von der Generalversammlung dieses Geschäft einem besonderen, von ihr zu wählenden Ausschusse übertragen wird;
7. die Höhe der Dividende zu bestimmen;
8. den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und zu solchem Zwecke nicht nur zu den durch die Direktion regelmäßig vorzunehmenden Kassenrevisionen eines oder mehre seiner Mitglieder abzuordnen, sondern auch außergewöhnliche Kassenrevisionen unter Zuziehung eines der Direktoren durch eines oder mehre seiner Mitglieder mit dem etwa nöthigen Hülfspersonal mindestens zweimal jährlich zu bewirken. Nicht minder ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zur selbstständigen Vornahme solcher außergewöhnlichen Kassenrevisionen, jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes aber zur Kenntnißnahme des Geschäftsganges in den Bureaux der Bank unter Zuziehung eines Direktors, sowie zur Berichterstattung über seine Wahrnehmungen an den Verwaltungsrath jederzeit befugt.

   Ueberdies kann der Verwaltungsrath

9. die Direktoren, wenn sie die Ausführung seiner Beschlüsse verweigern oder sonstige gegründete Bedenken gegen ihre fernere Verwendung im Dienste vorliegen, suspendiren und dafern mindestens sechs Stimmen dafür sich erklären, nach Befinden gänzlich entlassen;
10. bei sich ergebender Veranlassung eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

An der ausführenden Verwaltung nimmt derselbe keinen Theil.

§. 30.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mittelst geheimer Stimmenabgabe nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Zehn Mitglieder desselben müssen in den Städten Sondershausen, Nordhausen, Arnstadt, Berlin oder Leipzig, Magdeburg, Mühlhausen, Frankfurt a. M., Erfurt und Gotha wohnen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren ständigen Wohnsitz in Sondershausen oder in einer nicht über drei Meilen von Sondershausen entfernt liegenden andern Stadt nehmen.

Die Konzessionäre der Bank werden als solche Mitglieder desselben sein.

Die zur Ergänzung des Verwaltungsrathes für das erste Jahr noch erforderlichen sieben Mitglieder werden von der Fürstlichen Staatsregierung ernannt.

Außerdem hat der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter bei allen Versammlungen des Verwaltungsraths, sofern dabei nicht die Geschäftsführung der Direktion selbst oder persönliche Verhältnisse derselben in Frage sind, Zutritt und eine berathende Stimme.

Haben bei der oben erwähnten Wahl Mehre gleiche Stimmenzahl, welche nicht alle in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

Sollten einer oder mehre der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich sich bereit erklärt haben, so treten diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten.

§. 31.

Der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austrittes nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, wenn die Generalversammlung das ihm von ihr ertheilte Mandat zurückzieht, wenn es in die Direktion eintritt oder eine sonstige Beamtenstelle der Bank annimmt, oder wenn es in Konkurs verfällt, bezüglich seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen. Bei vorkommenden Vakanzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung aus den Aktionären zu ergänzen, jedoch mit der Beschränkung, daß zu den Ergänzungswahlen im Laufe der Amtsdauer des ersten Verwaltungsrathes, bei welchem der theilweise jährliche Austritt von Mitgliedern nicht Statt findet (§. 30), die Genehmigung der Fürstlichen Staatsregierung hinzutreten muß.

Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder treten in Bezug auf die Amtsdauer ganz an die Stelle der Mitglieder, zu deren Ersatz sie berufen sind.

§. 32.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen für die Dauer ihrer Funktionen fünf auf ihren Namen lautende Aktien bei der Bank deponiren.

§. 33.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und Stellvertreter. Dieselben können nach Beendigung ihrer Funktionen wieder gewählt werden.

§. 34.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Sondershausen wenigstens alle drei Monate, außerdem aber, so oft der Vorsitzende oder in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Fürstliche Staatsregierung oder die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenstände.

§. 35.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens 7 Mitglieder versammelt sein (S. übrigens §. 29, Nr. 8). Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterschreiben, und welches dem Regierungskommissar unverweilt in Abschrift mitzutheilen ist.

§. 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 38.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden baaren Auslagen. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann als Entschädigung für ihre Mühewaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

B. Von den Direktoren.

§. 39.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in ihren Einzelnheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Geschäftsreglement und durch die von demselben festgesetzte Bureauordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte rc. nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung der Aktionäre ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 40.

Die Direktion besteht aus zwei besoldeten, vollziehenden Direktoren, welche in Sondershausen ihren Wohnsitz haben, und zwei unbesoldeten Direktoren, welche letztere in den §. 30 bezeichneten Städten wohnen müssen.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes können denselben noch zwei unbesoldete, an Orten, an denen das Interesse der Bank solches besonders wünschenswerth erscheinen läßt, wohnende Direktoren hinzugefügt werden.

Die Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe und zwar die unbesoldeten auf vier Jahre gewählt. Von den unbesoldeten Direktoren scheidet mit dem Ende jedes Jahres einer nach dem Dienstalter aus. Das erste Mal wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Direktoren sind wieder wählbar.

Die Direktoren haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das festzusetzende Geschäftsreglement, die Bureauordnung und alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu befolgen und auszuführen.

§. 41.

Ueber die Kaution der besoldeten Direktoren bestimmt der mit denselben abzuschließende Dienstvertrag.

§. 42.

Der Verwaltungsrath hat aus den in Sondershausen wohnenden Mitgliedern der Direktion den Vorsitzenden derselben zu wählen.

§. 43.

Die Einleitung und Leitung aller Geschäfte der Bank wird von den vollziehenden Direktoren besorgt. In Krankheitsfällen oder bei sonstiger Behinderung eines der vollziehenden Direktoren tritt für denselben ein von dem Direktorio aus den unbesoldeten Direktoren alljährlich im Voraus zu ernennender Stellvertreter ein. Die unbesoldeten Direktoren haben nach einer im Reglement festzustellenden Ordnung die Geschäfte der Bank fortwährend zu überwachen und an den Sitzungen Theil zu nehmen, welche wenigstens ein Mal monatlich stattfinden müssen.

§. 44.

Gegenstand der Geschäfte solcher Sitzungen sind Revision der vorgekommenen Geschäfte, Prüfung des Bestandes der Kasse, des Betrags der im Umlauf befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der einzelnen Pfänder und Depositen, Berathung über die der Leitung der Direktion anvertrauten Angelegenheiten, Bestellung der Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens, namentlich Bestimmung darüber, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Diskonten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staats- oder industriellen Papieren Vorschuß geleistet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden soll u. s. w.

§. 45.

Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Sitzungen von Jedem der Direktoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu berufen sind.

§. 46.

In jeder Sitzung müssen wenigstens drei Direktoren zugegen sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 47.

Die Namen der Mitglieder der Direktion, so wie alle in der Direktion eintretenden Personalveränderungen sind unter besondere Bezeichnung der vollziehenden Direktoren und des für Verhinderungsfälle zur Mitunterzeichnung ermächtigten Stellvertreters derselben öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion, besonders den vollziehenden Direktoren und deren Stellvertreter, als Legitimation.

§. 48.

Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung ihres Amtes verantwortlich, übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Die besoldeten, vollziehenden Direktoren dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigne Rechnung bei der Bank machen und keinen Kredit bei derselben erhalten. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsreglement oder der Bureauordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können deshalb von dem Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

Die vollziehenden besoldeten Direktoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 49.

Die Direktion kann vermittelst eines Majoritätsbeschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren.

§. 50.

Die Direktion stellt das Bankpersonal und die Subalternbeamten der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie nach ihrem Ermessen. Zur Anstellung des Kassirers und Bestimmung der Besoldung desselben ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft mit einer jährlichen Besoldung von mehr als 500 Thalern (§. 29, 1.) zu engagiren, oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebürdet wird.

§. 51.

Die vollziehenden Direktoren dürfen kein Nebengeschäft treiben, sondern sind verpflichtet, der Bank ihre Thätigkeit ganz und ausschließlich zu widmen.

Sie erhalten neben ihrem Antheile an der Tantième einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage festzustellen ist, welchen der Verwaltungsrath mit denselben abzuschließen hat.

C. Von der Generalversammlung.

§. 52.

Alljährlich im Monat Februar oder März wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Dieselbe findet in Sondershausen statt und wird von dem Verwaltungsrathe wenigstens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung berufen. Eine gleich-

zeitige Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur dann erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath (§. 29, 10), so oft er solche für erforderlich hält, und der Regierungskommissar, wenn der Verwaltungsrath seinen diesfallsigen Antrag abgelehnt hat. Auch auf diese Versammlungen finden die obigen Bestimmungen Anwendung.

§. 53.

In der Generalversammlung zu erscheinen und an den Beschlüssen derselben theilzunehmen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche an dem Tage der Generalversammlung und während der Dauer derselben nicht unter fünf, seit mindestens vier Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihrem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Aktien besitzen.

5	bis	10	Namenaktien	geben	1	Stimme
11	"	20	"	"	2	"
21	"	30	"	"	3	"
31	"	40	"	"	4	"
41	"	50	"	"	5	"
51	"	75	"	"	6	"
76	"	100	"	"	7	"
101	"	125	"	"	8	"
126	"	150	"	"	9	"
151	"	175	"	"	10	"
176	"	200	"	"	11	"
201	"	225	"	"	12	"
226	"	250	"	"	13	"
251	"	275	"	"	14	"
276	"	300	"	"	15	"
301	"	325	"	"	16	"
326	"	350	"	"	17	"
351	"	375	"	"	18	"
376	"	400	"	"	19	"
401	"	425	"	"	20	"
426	"	450	"	"	21	"
451	"	475	"	"	22	"
476	"	500	"	"	23	"
	über	500	"	"	24	"

§. 54.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich im Verhinderungsfalle durch einen andern stimmberechtigten Aktionär, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen.

Firmen können, ohne besondere Bevollmächtigung, ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihre Prokura-Träger, Gemeinden und öffentliche Institute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben. Niemand kann für sich und als Vertreter abwesender Aktionäre mehr als 24 Stimmen in sich vereinigen.

§. 55.

Die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in der Generalversammlung zu der Stimmabgebung zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank über den Besitz der ihr Stimmrecht bedingenden Aktien gehörig auszuweisen, worauf sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Aktionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Aktien und die Zahl der einem Jeden zustehenden Stimmen zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung noch besondere weitere Bestimmungen über Zeit, Ort und Weise der Legitimationsprüfung zu treffen.

Hinsichtlich des Bevollmächtigten der Fürstlichen Staatsregierung für den Fall einer Betheiligung bei der Bank (§. 3) genügt die Vorlegung einer von dem Fürstlichen Ministerium ausgefertigten Bescheinigung.

§. 56.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 30). Alle übrigen Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über Aufhebung der Gesellschaft, bei denen die Bestimmungen der §§. 61 resp. 63 ff. Anwendung finden.

Bei Gleichheit der Simmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 57.

Von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, kann bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, welche auf persönliche Ver-

hältnisse eines Beamten zu der Bank sich beziehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, auch sind die Direktoren nicht berechtigt, bei der Wahl des Verwaltungsrathes ihre Stimmen abzugeben.

§. 58.

Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt auch zwei Stimmzähler und einen Protokollführer.

Zur Beglaubigung des Protokolls genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, der beiden Stimmzähler und des Protokollführers. Indeß ist den anwesenden Aktionären nachgelassen, dasselbe gleichfalls zu unterzeichnen. Abschrift des Protokolles ist dem Regierungskommissar mitzutheilen.

§. 59.

Die Generalversammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1. über die Vermehrung des Grundkapitals;
2. über die Wahl des Verwaltungsrathes;
3. über die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der von der Direktion vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz und Dechargirung der Direktion, dafern dieses Geschäft dem Verwaltungsrathe entzogen werden sollte;
4. über die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. über die Auflösung der Gesellschaft;
6. über die von der Fürstlichen Staatsregierung, von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären vorgebrachten Anträge.

Uebrigens ist der Generalversammlung der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr bekannt zu machen.

§. 60.

Den Aktionären steht frei, Anträge vor die Generalversammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dieses kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Aktionärs, deren jeder wenigstens fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen muß, unterschrieben ist. Auch Anträge der Direktion an die Generalversammlung dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vor dem Termine, auf welchen die Generalversammlung ausgeschrieben ist, mitgetheilt waren.

§. 61.

Wenn in einer Generalversammlung über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll, so ist solches in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse dieser Art sind nur dann gültig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 62.

Die Beschlüsse der Generalversammlung verpflichten alle Aktionäre.

VI. Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 63.

Eine nöthig erscheinende Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten Generalversammlung, zu welcher alle Besitzer von Aktien auf den Namen — auch diejenigen, welche weniger als fünf Aktien besitzen — durch öffentliche Bekanntmachung zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Aktie eine Stimme abgegeben wird, beschlossen werden.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der in den Büchern der Bank auf bestimmte Namen eingetragenen Aktien vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ des in der Versammlung vertretenen Aktienkapitals sich dafür entscheidet. Konnte ein gültiger Beschluß aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Zahl von Aktien nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke auf vier Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen, ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Unabhängig von dem Beschlusse der Generalversammlung steht aber auch der Fürstlichen Staatsregierung das Recht zur Auflösung der Gesellschaft zu, wenn das eingezahlte Aktienkapital derselben auf $\frac{1}{3}$ seines Betrags (§. 3) sich mindern sollte.

§. 64.

Nach rechtsgültig beschlossener oder von der Fürstlichen Staatsregierung verfügter (§. 60) Auflösung hat die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liqui-

dation vorzunehmen, zu solchem Zwecke alle Aktiva einzuziehen oder zu verwerthen und damit zunächst die sämmtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse nach Verhältniß der Aktien an die Aktionäre auszuzahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind nach Maßgabe der Vorschrift in §. 19 zu Einlösung der Noten binnen Jahresfrist öffentlich aufzufordern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der Betrag der nicht erhobenen Noten ganz der Liquidationsmasse zu.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Regierungskommissars zu vernichten.

§. 65.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist von dem Verwaltungsrathe eine Generalversammlung zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsbeamte dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem fernern Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, wenn in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten zu diesem Zwecke ausdrücklich berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

VII. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 66.

Die Fürstliche Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftstatutes und Geschäftsreglements von Seiten der Bank in der ihr geeignet erscheinenden Weise aus. Die Kosten, welche derselben hierdurch entstehen, fallen der Gesellschaft zur Last. Namentlich ernennt die Fürstliche Staatsregierung zur regelmäßigen und fortlaufenden Führung jener Aufsicht und zugleich als ihr Organ, der Gesellschaft gegenüber, einen ständigen Kommissar.

§. 67.

Der Regierungskommissar ist befugt, jederzeit den ihm anzuzeigenden Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre beizuwohnen, bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes auf Berufung solcher Versammlungen anzutragen und im Fall der Verweigerung die Berufung selbst zu bewirken, nicht weniger von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben Kenntniß zu nehmen und Kassenvisitationen, jedoch ohne wesentliche Behinderung des Geschäftsverkehrs der Bank und ohne Entfernung der Bücher aus dem Banklokale mit Zuziehung eines Mitgliedes der Direktion und des nöthigen Hülfspersonals vorzunehmen. Er hat das Geschäftsreglement und etwaige Abänderung desselben vor deren Ausführung zu prüfen, bei Verwahrung der zur Anfertigung der Banknoten gebrauchten Platten mitzuwirken (§. 20) und in den §. 13, 4. und §. 19 gedachten Fällen mit thätig zu sein. Dem Regierungskommissar steht ferner die Berechtigung zu, über Beschwerden gegen die Bankverwaltung wegen verweigerter Darleihung von Kapitalen auf Hypotheken zu entscheiden und das ganze Hypothekengeschäft besonders zu überwachen.

Ueberhaupt hat derselbe die Rechte der Staatsregierung der Bank gegenüber zu wahren und gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder Generalversammlung, durch welchen er jene Rechte verletzt glaubt, mit der Wirkung Einspruch einzulegen, daß die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums ausgesetzt bleiben muß.

VIII. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 68.

Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, gelten für genügend erlassen, wenn sie in die im Fürstenthume erscheinenden officiellen Nachrichtsblätter und in drei bedeutende, außerhalb des Fürstenthums erscheinende und mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank auszuwählende Zeitungen eingerückt sind.

Tabelle I.

Berechnung über Verzinsung und Tilgung einer Summe von 1000 Thalern zu 4½ Procent.

Im Jahre	Kapital.			Von den 4½procent. Zinsen: sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			Von den 4½procent. Zinsen: es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1000	—	—	40	—	—	5	—	—	995	—	—
2	995	—	—	39	24	—	5	6	—	989	24	—
3	989	24	—	39	17	9	5	12	3	984	11	9
4	984	11	9	39	11	3	5	18	9	978	23	—
5	978	23	—	39	4	6	5	25	6	972	27	6
6	972	27	6	38	27	6	6	2	6	966	25	—
7	966	25	—	38	20	2	6	9	10	960	15	2
8	960	15	2	38	12	7	6	17	5	953	27	9
9	953	27	9	38	4	8	6	25	4	947	2	5
10	947	2	5	37	26	6	7	3	6	939	28	11
11	939	28	11	37	17	11	7	12	1	932	16	10
12	932	16	10	37	9	1	7	20	11	924	25	11
13	924	25	11	36	29	10	8	—	2	916	25	9
14	916	25	9	36	20	3	8	9	9	908	16	—
15	908	16	—	36	10	3	8	19	9	899	26	3
16	899	26	3	35	29	10	9	—	2	890	26	1
17	890	26	1	35	19	1	9	10	11	881	15	2
18	881	15	2	35	7	10	9	22	2	871	23	—
19	871	23	—	34	26	1	10	3	11	861	19	1
20	861	19	1	34	14	—	10	16	—	851	3	1
21	851	3	1	34	1	4	10	28	8	840	4	5
22	840	4	5	33	18	2	11	11	10	828	22	7
23	828	22	7	33	4	6	11	25	6	816	27	1
24	816	27	1	32	20	3	12	9	9	804	17	4
25	804	17	4	32	5	6	12	24	6	791	22	10
26	791	22	10	31	20	1	13	9	11	778	12	11
27	778	12	11	31	4	1	13	25	11	764	17	
28	767	17	—	30	17	6	14	12	6	750	4	6
29	750	4	6	30	—	2	14	29	10	735	4	8
30	735	4	8	29	12	2	15	17	10	719	16	10
31	719	16	10	28	23	6	16	6	6	703	10	4
32	703	10	4	28	4	—	16	26	—	686	14	4
33	686	14	4	27	13	9	17	16	3	668	28	1
34	668	28	1	26	22	9	18	7	3	650	20	10
35	650	20	10	26	—	10	18	29	2	631	21	8
36	631	21	8	25	8	1	19	21	11	611	29	9
37	611	29	9	24	14	5	20	15	7	591	14	2
38	591	14	2	23	19	9	21	10	3	570	3	11
39	570	3	11	22	24	2	22	5	10	547	28	1
40	547	28	1	21	27	6	23	2	6	524	25	7
41	524	25	7	20	29	10	24	—	2	500	25	5
42	500	25	5	20	1		24	29	—	475	26	5
43	475	26	5	19	1	1	25	28	11	449	27	6
44	449	27	6	17	29	11	27	—	1	422	27	5
45	422	27	5	16	27	6	28	2	6	394	24	11
46	394	24	11	15	23	10	29	6	2	365	18	9
47	365	18	9	14	18	9	30	11	3	335	7	6
48	335	7	6	13	12	4	31	17	8	303	19	10
49	303	19	10	12	4	5	32	25	7	270	24	3
50	270	24	3	10	25	—	34	5		236	19	3
51	236	19	3	9	14	—	35	16	—	201	3	3
52	201	3	3	8	1	4	36	28	8	164	4	7
53	164	4	7	6	17	—	38	13	—	125	21	7
54	125	21	7	5	—	10	39	29	2	85	22	5
55	85	22	5	3	12	11	41	17	1	44	5	4
56	44	5	4	1	23	—	43	7	—	—	28	4
57	—	28	4	—	1	2	—	28	4	—	—	—

Tabelle II.

Berechnung über Verzinsung und Tilgung einer Summe von 1000 Thalern zu 5 Procent.

Im Jahre	Kapital.			Von den 5procent. Zinsen: sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1000	—	—	40	—	—	10	—	—	990	—	—
2	990	—	—	39	18	—	10	12	—	979	18	—
3	979	18	—	39	5	6	10	24	6	968	23	6
4	968	23	6	38	22	6	11	7	6	957	16	—
5	957	16	—	38	9	—	11	21	—	945	25	—
6	945	25	—	37	25	—	12	5	—	933	20	—
7	933	20	—	37	10	5	12	19	7	921	—	5
8	921	—	5	36	25	3	13	4	9	907	25	8
9	907	25	8	36	9	5	13	20	7	894	5	1
10	894	5	1	35	23	—	14	7	—	879	28	1
11	879	28	1	35	5	11	14	24	1	865	4	—
12	865	4	—	34	18	2	15	11	10	849	22	2
13	849	22	2	33	29	8	16	—	4	833	21	10
14	833	21	10	33	10	6	16	19	6	817	2	4
15	817	2	4	32	20	6	17	9	6	799	22	10
16	799	22	10	31	29	9	18	—	3	781	22	7
17	781	22	7	31	8	1	18	21	11	763	—	8
18	763	18	8	30	15	8	19	14	4	743	16	4
19	743	16	4	29	22	3	20	7	9	723	8	7
20	723	8	7	28	27	11	21	2	1	702	6	6
21	702	6	6	28	2	8	21	27	4	680	9	2

Im Jahre	Kapital.			Von den 5procent. Zinsen: sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
22	680	9	2	27	6	4	22	23	8	657	15	6
23	657	15	6	26	9	—	23	21	—	633	24	6
24	633	24	6	25	10	7	24	19	5	609	5	1
25	609	5	1	24	11	—	25	19	—	583	16	1
26	583	16	1	23	10	3	26	19	9	556	26	4
27	556	26	4	22	8	3	27	21	9	529	4	7
28	529	4	7	21	5	—	28	25	—	500	9	7
29	500	9	7	20	—	5	29	29	7	470	10	—
30	470	10	—	18	24	5	31	5	7	439	4	5
31	439	4	5	17	17	—	32	13	—	406	21	5
32	406	21	5	16	8	1	33	21	11	372	29	6
33	372	29	6	14	27	7	35	2	5	337	27	1
34	337	27	1	13	15	6	36	14	6	301	12	7
35	301	12	7	12	1	8	37	28	4	263	14	3
36	263	14	3	10	16	2	39	13	10	224	—	5
37	224	—	5	8	28	10	41	1	2	182	29	3
38	182	29	3	7	9	7	42	20	5	140	8	10
39	140	8	10	5	18	4	44	11	8	95	27	2
40	95	27	2	3	25	1	46	4	11	49	22	3
41	49	22	3	1	29	8	48	—	4	1	21	11
42	1	21	11	—	2	1	1	21	11	—	—	—

Tabelle III.

Berechnung über Verzinsung und Tilgung einer Summe von 1000 Thalern zu 5½ Prozent.

Im Jahre	Kapital.			Von den 5½procent. Zinsen sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1000	—	—	40	—	—	15	—	—	985	—	—
2	985	—	—	39	12	—	15	18	—	969	12	—
3	969	12	—	38	23	3	16	6	9	953	5	3
4	953	5	3	38	3	10	16	26	2	936	9	1
5	936	9	1	37	13	7	17	16	5	918	22	8
6	918	22	8	36	22	6	18	7	6	900	15	2
7	900	15	2	36	—	7	18	29	5	881	15	9
8	881	15	9	35	7	10	19	22	2	861	23	7
9	861	23	7	34	14	2	20	15	10	841	7	9
10	841	7	9	33	19	6	21	10	6	819	27	3
11	819	27	3	32	23	11	22	6	1	797	21	2
12	797	21	2	31	27	3	23	2	9	774	18	5
13	774	18	5	30	29	6	24	—	6	750	17	11
14	750	17	11	30	—	9	24	29	3	725	18	8
15	725	18	8	29	—	9	25	29	3	699	19	5
16	699	19	5	27	29	7	27	—	5	672	19	—
17	672	19	—	26	27	2	28	2	10	644	16	2

Im Jahre	Kapital.			Von den 5½procent. Zinsen sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
18	644	16	2	25	23	5	29	6	7	615	9	7
19	615	9	7	24	18	5	30	11	7	584	28	—
20	584	28	—	23	11	11	31	18	1	553	9	11
21	553	9	11	22	4	—	32	26	—	520	13	11
22	520	13	11	20	24	7	34	5	5	486	8	6
23	486	8	6	19	13	6	35	16	6	450	22	—
24	450	22	—	18	—	11	36	29	1	413	22	11
25	413	22	11	16	16	6	38	13	6	375	9	5
26	375	9	5	15	—	5	39	29	7	335	9	10
27	335	9	10	13	12	5	41	17	7	293	22	3
28	293	22	3	11	22	6	43	7	6	250	14	9
29	250	14	9	10	—	7	44	29	5	205	15	4
30	205	15	4	8	6	7	46	23	5	158	21	11
31	158	21	11	6	10	6	48	19	6	110	2	5
32	110	2	5	4	12	1	50	17	11	59	14	6
33	59	14	6	2	11	5	52	18	7	6	25	11
34	6	25	11	—	8	3	6	25	11	—	—	—

Tabelle IV.

Berechnung über Verzinsung und Tilgung einer Summe von 1000 Thalern zu 6 Procent.

Im Jahre	Kapital.			Von den 6procent. Zinsen: sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen.			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1000	—	—	40	—	—	20	—	—	980	—	—
2	980	—	—	39	6	—	20	24	—	959	6	—
3	959	6	—	38	11	—	21	19	—	937	17	—
4	937	17	—	37	15	1	22	14	11	915	2	1
5	915	2	1	36	18	1	23	11	11	891	20	2
6	891	20	2	35	20	—	24	10	—	867	10	2
7	867	10	2	34	20	10	25	9	2	842	1	—
8	842	1	—	33	20	5	26	9	7	815	21	5
9	815	21	5	32	18	10	27	11	2	788	10	3
10	788	10	3	31	16	—	28	14	—	759	26	3
11	759	26	3	30	11	10	29	18	2	730	8	1
12	730	8	1	29	6	4	30	23	8	699	14	5
13	699	14	5	27	29	5	32	—	7	667	13	10
14	667	13	10	26	20	11	33	9	1	634	4	9
15	634	4	9	25	11	—	34	19	—	599	15	9

Im Jahre	Kapital.			Von den 6procent. Zinsen: sind 4 Procent auf die Verzinsung zu rechnen			es bleiben mithin zur Tilgung			Bestand.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
16	599	15	9	23	29	5	36	—	7	563	15	2
17	563	15	2	22	16	2	37	13	10	526	1	4
18	526	1	4	21	1	3	38	28	9	487	2	7
19	487	2	7	19	14	6	40	15	6	446	17	1
20	446	17	1	17	25	11	42	4	1	404	13	—
21	404	13	—	16	5	4	43	24	8	360	18	4
22	360	18	4	14	12	9	45	17	3	315	1	1
23	315	1	1	12	18	1	47	11	11	267	19	2
24	267	19	2	10	21	2	49	8	10	218	10	4
25	218	10	4	8	22	—	51	8	—	167	2	4
26	167	2	4	6	20	6	53	9	6	113	22	10
27	113	22	10	4	16	6	55	13	6	58	9	4
28	58	9	4	2	10	—	57	20	—	—	19	4
29	—	19	4	—	—	9	—	19	4	—	—	—

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 17.

Verordnung, die Anwendung des Licitationsverfahrens bei den Domainen-Verpachtungen betreffend. — Vom 27. Februar 1856.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Indem Ich verordne, daß die Verpachtungen der Fürstlichen Domainen künftig im Wege öffentlich auszuschreibender Licitation erfolgen sollen, weise Ich zugleich das Fürstliche Ministerium an, bei Aufstellung der Licitationsbedingungen, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der Concurrenz von Pachtlustigen, welchen die erforderlichen Eigenschaften und Geldmittel abgehen, verbundenen Nachtheile und Gefahren thunlichst vermieden werden.

Sondershausen, den 27. Februar 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 11 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 15. März 1856.

Nr. 18.

Patent für Friedrich Gottwald Spangenberg in Lindenau bei Leipzig auf einen Kaffee-Brennapparat und eine Kaffee-Präparationsmethode. — Vom 3. März 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch, daß Wir Uns auf Ansuchen des Bürgers Friedrich Gottwald Spangenberg in Lindenau bei Leipzig bewogen gefunden haben, demselben ein Erfindungspatent auf

einen Kaffee-Brennapparat und eine Kaffee-Präparationsmethode

nach Maßgabe der von ihm eingereichten Zeichnung und Beschreibung für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren mit der Wirkung zu ertheilen, daß Niemand ohne seine Einwilligung den patentirten Apparat anzufertigen und die erwähnte Kaffee-Präparationsmethode anzuwenden berechtigt sein soll.

Die Ertheilung dieses Patentes ist jedoch nur unter der Bedingung erfolgt, daß dasselbe für erloschen gilt, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung beider Erfindungen in Unsern Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird. Auch ist dabei ausdrücklich vorausgesetzt worden, daß die gedachten Erfindungen als neu und eigenthümlich im Sinne der laut Bekanntmachung vom 30. März 1843 (Gesetzsammlung pro 1843 S. 12) bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze anzusehen sind.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 3. März 1856.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 19.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausbezirkung des Dorfes und der Flur Angelroda aus dem Jurisdictionssprengel des Kreisgerichts zu Arnstadt. — Vom 13. März 1856.

Der von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossene Vertrag über die Ausbezirkung des Dorfes und der Flur Angelroda aus dem Jurisdictionssprengel des Kreisgerichts zu Arnstadt wird hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 13. März 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
v. Elsner.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen hat, das durch den Staatsvertrag vom $\frac{\text{23. März}}{\text{9. und 15. April}}$ 1850 Lit. B. Art. 1 mit dem Kreisgerichte zu Arnstadt verbundene Dorf und Flur Angelroda dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kreisgerichte zu Rudolstadt überwiesen zu sehen, so ist auf Antrag dieser Regierung mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Ihrer Durchlauchten, der Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und zu Schwarzburg-Sondershausen, zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium zu Sondershausen nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Ausgegeben mit Nr. 12 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 22. März 1856.

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom $\frac{\text{23. März}}{\text{9. und 15. April}}$ 1850 wird rücksichtlich des Art. 1 Lit. B. dahin modificirt, daß das den ehemals von Witzlebenschen Gerichtsbezirk bildende Dorf und Flur Angelroda von dem Kreisgerichte zu Arnstadt losgetrennt und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung überlassen wird, dasselbe dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kreisgerichte zu Rudolstadt zu überweisen.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Vertrags erfolgt mit dem 1. April 1856. Die bis zu diesem Tage bei dem Kreisgerichte zu Arnstadt in Angelrodaer Rechtsangelegenheiten aufgekommenen Sporteln und Strafgelder werden an die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen landesherrlichen Cassen abgeliefert, bezüglich nach dem 1. April 1856 von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden für dieselben eingezogen.

Alle bei dem Kreisgerichte zu Arnstadt vorhandenen Angelrodaer Rechtsangelegenheiten betreffenden Acten, Documente und Bücher werden, wie sie liegen, am 1. April 1856 an das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Kreisgericht zu Rudolstadt abgegeben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium zu Sondershausen unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, den 31. Januar 1856.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(L. S.) von Watzdorf.

Rudolstadt, den 12. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

(L. S.) von Bertrab.

Sondershausen, den 16. Februar 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

(L. S.) von Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 20.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Verwandlung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes II. Klasse zu Fähr in ein solches I. Klasse. — Vom 25. März 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums soll das Nebenzollamt II. Klasse zu Fähr in ein solches I. Klasse vom 1. April dieses Jahres an verwandelt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 25. März 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 21.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Eröffnung eines Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Rumburg in Böhmen vom 1. April c. ab. — Vom 31. März 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums wird vom 1. April dieses Jahres an zu Rumburg in Böhmen ein zum vollständigen Begleitscheinwechsel, sowie zu sonst unbeschränkter Zollabfertigung befugtes Sächsisches Nebenzollamt I., Hauptamtsbezirks Zittau, eröffnet werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 31. März 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 5. April 1856.

Nr. 22.

Gesetz, die Herabsetzung der tarifmäßigen Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betr. — Vom 2. April 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung, daß vom 1. Juni dieses Jahres ab die tarifmäßige Tara-Vergütung für eingangszollpflichtigen rohen Kaffee in Ballen oder Säcken von drei auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 2. April 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 23.

Verordnung über Ausführung des Wahlgesetzes. — Vom 4. April 1856.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 14. Januar d. J. verordnen wir unter Bezugnahme auf die §§. 8 und 31 des Letzteren, was folgt:

§. 1.

Der Bezirksvorstand hat die Abgrenzung der Urwahl-Bezirke, sowie die Aufstellung der Listen über die in den Letzteren wohnhaften Wähler innerhalb seines Bezirkes zu veranlassen und gleichzeitig die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk fallenden Wahlmänner festzusetzen. —

In Gemeinden von 1400 oder mehr als 1400 Seelen werden die Urwahlbezirke von dem Gemeinde-Vorstande abgegrenzt. — §. 21 des Wahlgesetzes. —

§. 2.

Der Bezirksvorstand hat sodann das Local zur Auslegung der Wählerlisten und zur Abhaltung der Wahlmännerwahlen, sowie die Namen der von ihm zu ernennenden Wahlvorsteher und deren Stellvertreter öffentlich bekannt zu machen. — §. 26 des Wahlgesetzes. —

§. 3.

Nachdem die Urwählerlisten endgültig festgestellt sind — §. 22, 24 und 25 des Wahlgesetzes —, theilt der Gemeindevorstand dieselben dem Wahlvorsteher mit. Der Wahlvorsteher beruft die Urwähler in ortsüblicher Weise zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammen.

§. 4.

Die Wahlversammlung wird mit Vorlesung der §§. 13—16 und 18 des Wahlgesetzes und der §§. 4—8 dieser Verordnung eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wähler verlesen.

Ausgegeben mit Nr. 15 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 12. April 1856.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wahlberechtigte melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 5.

Nach der Ernennung und Verpflichtung des Protocollführers und der Beisitzer — §. 14 des Wahlgesetzes — ruft der Protocollführer die Namen der in der Liste verzeichneten Urwähler der Reihe nach auf. Der Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung die Namen derer, welche er zu Wahlmännern wählen will. Letztere trägt der Protocollführer neben dem Namen des Wählers und in dessen Gegenwart in die Wahlliste ein.

§. 6.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Schema A. aufzunehmen.

§. 7.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 8.

Soweit sich bei der ersten und folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

§. 9.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotocolle dem Wahlcommissar ein.

Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirkes auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 10.

Die Wahlversammlung wird mit Vorlesung der §§. 5, 13—16, 18, 20 und 27 des Wahlgesetzes und der §§. 4—8, 10 und 11 dieser Verordnung eröffnet.

Im Uebrigen kommen die §§. 4—8 dieser Verordnung in Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 11.

Hat sich bei der ersten Abstimmung auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher in der ersten Abstimmung keine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, wer aus der Wahl fällt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls das Loos.

§. 12.

Bei Aufstellung der Listen der Höchstbesteuerten ist folgendermaßen zu verfahren:

Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichniß derjenigen wahlberechtigten Ortsbewohner aufzustellen, welche jährlich mehr als 20 Thlr. an directen Staatssteuern — Contribution, Steuer von früher steuerfreien Grundstücken und Klassensteuer — entrichten.

§. 13.

Die Listen sind nach dem angedruckten Formulare B. einzurichten. In Columne 6 werden die etwaigen über ein Jahr rückständigen Reste an Contribution unter Angabe des Verfalltages eingetragen.

§. 14.

Der Gemeindevorstand gibt die Liste, mit dem Richtigkeitsatteste versehen, an den Bezirksvorstand ab, welcher sie an die Bezirkskasse zur Prüfung befördert. Letztere hat etwaige über 1 Jahr rückständige Reste an Classensteuer und Grundsteuer von steuerfreien Grundstücken in Columne 6 bei dem Namen des Restanten einzutragen und sodann die Liste, mit dem Prüfungsvermerke versehen, dem Bezirksvorstande zurückzugeben.

§. 15.

Der Bezirksvorstand stellt aus den Ortslisten die Bezirksliste derartig zusammen, daß mit dem Namen des am höchsten Besteuerten begonnen wird und dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet u. s. w. —, und reicht dieselbe bei dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ein.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, bildet aus den Bezirkslisten die Generalliste — §. 9 des Wahlgesetzes —, verfügt deren Auslegung — §. 10 a. a. O. — und theilt nach endgültiger Feststellung derselben — §. 11 a. a. O. — die Tabelle in die unterherrschaftliche und in die oberherrschaftliche.

§. 16.

Der Wahlcommissarius ladet die Stimmberechtigten der Höchstbesteuerten schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 17.

Die Wahlversammlung wird durch Vorlesung der §§. 5, 7—17 des Wahlgesetzes eröffnet. Für die übrige Wahlhandlung kommen in analoger Weise die §§. 4—8 dieser Verordnung in Anwendung.

§. 18.

Sämmtliche Wahlverhandlungen sind von dem Wahlcommissare nach vollzogener Wahl unverzüglich dem Ministerium, Abtheilung des Innern, einzureichen.

Sondershausen, den 4. April 1856.

(L.S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Elsner.

Schema A.

Verhandelt . . . . . . den . . ten . . . . .

In dem auf heute zur Wahl von . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 13—16 und 18 des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856 und §§. 4—8 der Ministerialverordnung vom 4. April 1856 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirkes in der Reihenfolge der anliegenden Urwählerliste verlesen.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protocollführer den

und zu Beisitzern die

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt.

Der Protocollführer rief hiernach die Urwähler zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

die Namen derjenigen . . . Urwähler, denen er seine Stimme zu Wahlmännern geben wollte.

Der Protocollführer trug diese Namen in die Bezirksliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

I. Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1) . . . . Stimmen
2) . . . . "
3) . . . . "
4) . . . . "
5) . . . . "
6) . . . . "
7) . . . . "
8) . . . . "
9) . . . . "
10) . . . . "
11) . . . . "
12) . . . . "

Da

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 6 Unterschriften.)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist.

II. Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 8 der Verordnung vom 4. April 1856 zu einer engeren Wahl geschritten, und da der Urwahlbezirk 6 Wahlmänner zu wählen hat, kamen diejenigen 12 auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .

4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .
7) . . . .
8) . . . .
9) . . . .
10) . . . .
11) . . . .
12) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl:

1) . . . . Stimmen
2) . . . . "
3) . . . . "
4) . . . . "
5) . . . . "
6) . . . . "
7) . . . . "
8) . . . . "
9) . . . . "
10) . . . . "
11) . . . . "
12) . . . . "

Da

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so sind sie hiernach zu Wahlmännern gewählt worden und wurden als solche der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten dieselben, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 6 Unterschriften.)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist.

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist, oder wenn sämmtliche Wahlmänner in den früheren Wahlhandlungen gewählt sind.

III. Es wurde, da noch fünf Wahlmänner zu wählen waren, in Bezug auf diese zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 10 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .
7) . . . .
8) . . . .
9) . . . .
10) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1) . . . . Stimmen
2) . . . . "
3) . . . . "
4) . . . . "
5) . . . . "

Da

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .

die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, so sind sie als Wahlmänner gewählt und als solche der Versammlung bekannt gemacht worden. Da sie in der Versammlung anwesend waren, erklärten sie auf Befragen, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 5 Unterschriften.)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist, oder wenn sämmtliche Wahlmänner in den früheren Wahlhandlungen gewählt sind.

IV. Es wurde, da noch 4 Wahlmänner zu wählen waren, in Bezug auf diese zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 8 auf die Wahl, welche nächst den bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .
7) . . . .
8) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

. . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1) . . . . Stimmen
2) . . . . "
3) . . . . "
4) . . . . "

Da

. . . .
. . . .
. . . .

die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, so sind sie als Wahlmänner gewählt und als solche der Versammlung bekannt gemacht worden. Da sie in der Versammlung anwesend waren, erklärten sie auf Befragen, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 4 Unterschriften)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist, oder wenn sämmtliche Wahlmänner in den früheren Wahlhandlungen gewählt sind.

V. Es wurde, da noch 3 Wahlmänner zu wählen waren, in Bezug auf diese zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 6 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

. . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1) . . . . Stimmen
2) . . . . "
3) . . . . "

Da

. . . .
. . . .

die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, so sind sie als Wahlmänner gewählt und als solche der Versammlung bekannt gemacht worden. Da sie in der Versammlung anwesend waren, erklärten sie auf Befragen, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 3 Unterschriften)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist, oder wenn sämmtliche Wahlmänner in den früheren Wahlhandlungen gewählt sind.

VI. Es wurde, da noch 2 Wahlmänner zu wählen waren, in Bezug auf diese zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 4 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

. . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1) . . . . Stimmen
2) . . . . "

Da

. . . .
. . . .

die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, so sind sie als Wahlmänner gewählt und als solche der Versammlung bekannt gemacht worden. Da sie in der Versammlung anwesend waren, erklärten sie auf Befragen, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Raum zu 2 Unterschriften)

Wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl nothwendig ist, oder wenn sämmtliche Wahlmänner in den früheren Wahlhandlungen gewählt sind.

VII. Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst den bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1) . . . .
2) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

. . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug . . . . . .
und ist mithin die absolute Mehrheit . . . . . .

Es erhielt bei dieser engern Wahl
. . . . Stimmen

Da derselbe die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, so ist er als Wahlmann gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Wahlversammlung anwesend war, erklärte er auf Befragen, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Raum zu 1 Unterschrift)

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protocollführer überall genehmigt und vollzogen worden.

Nachrichtl. wie oben

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer	Der Protocollführer
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . .	
	. . . .	
	. . . .	

B.

Liste der Höchstbesteuerten

des

Bezirkes }
Ortes } Sondershausen.

1. Laufende No.	2. Vor- und Zunamen.	3. Stand oder Gewerbe.	4. Lebensalter.

5. Jährlicher Betrag der directen Steuern, als:												6.
Contribution.			Grundsteuer von früher steuerfreien Grundstücken.			Classensteuer.			Zusammen.			Bemerkungen.
ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	

Nr. 24.

Höchstes Rescript, betreffend die Freigebung des Handels mit Brennholz. — Vom 6. April 1856.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Dieselben Gründe, welche Mich bewogen haben, mittelst des an die damalige Fürstliche Cammer gerichteten Rescripts vom 22. März 1837 (Gesetzsammlung Seite 33) den Handel mit Bau- und Nutzholz, namentlich auch mit Brettern, freizugeben, haben sich inzwischen auch bezüglich des Brennholzes geltend gemacht.

Daher bestimme Ich hiermit, daß hinfort auch zum Betriebe des Handels mit den verschiedenen Sorten von Brennholz die Auswirkung einer besonderen Gewerbe-Concession nicht erforderlich sein soll.

Das Fürstliche Ministerium wird dieses Mein Rescript bekannt machen und das Weitere verfügen.

Sondershausen, den 6. April 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.
contrasignirt:
v. Elsner.

An
das Fürstliche Ministerium
hierselbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung. Betrifft die Verwandlung des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamtes I. Klasse zu Au am Rhein in ein solches II. Klasse. — Vom 8. April 1856.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Ministeriums der Finanzen ist in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen das Nebenzollamt erster Klasse zu Au am Rhein, Hauptamts-Bezirks Neufreistedt, vom 1. April dieses Jahres an in ein Nebenzollamt zweiter Klasse umgewandelt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. April 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 3. Mai 1856.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, den auf der vorjährigen Conferenz zu Wien vereinbarten Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 betreffend. — Vom 20. April 1856.

Indem wir auf Antrag der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung in nachstehendem Abdrucke den auf der vorjährigen Conferenz zu Wien vereinbarten Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß derselbe am 1. Mai d. J. in Kraft tritt, machen wir darauf aufmerksam, daß

1) der Vertrag nebst Anlage auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollernschen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirke Geltung hat, und
2) daß die Anlage: „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen" — mit Ausnahme der §§. 15 und 27 — auch auf den Verkehr innerhalb der Fürstlichen Oberherrschaft und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirkes Anwendung findet.

Sondershausen, den 20. April 1856.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.
v. Elsner.

Nachtrag

zu dem revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Münzwährung, respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind, (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichts, in sofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurück gekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oesterreich:	(L. S.) Max Löwenthal.
	(L. S.) August Vierthaler.
„ Preußen:	(L. S.) Carl Adolph Metzner.
„ Bayern:	(L. S.) Joseph Baumann.
„ Sachsen:	(L. S.) Anton von Zahn.
„ Hannover:	(L. S.) August Friesland.
„ Württemberg:	(L. S.) Theodor Knapp.
„ Baden:	(L. S.) Hermann Zimmer.
„ Luxemburg:	(L. S.) Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
„ Braunschweig:	(L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin:	(L. S.) Friedrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz:	(L. S.) Hermann Lingnau, vi substitutionis.
„ Oldenburg:	(L. S.) Johann Theodor Gieske.
„ Lübeck:	(L. S.) Hermann Lingnau.
„ Bremen:	(L. S.) August Friesland, in Vertretung.
„ Hamburg:	(L. S.) Carl Gustav Hencke.
„ das Thurn und Taxis'sche Postgebiet:	(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Bestimmungen
über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht

beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5.
Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.
Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.
Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.
Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in sofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiedn Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder

Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Verförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer

der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

§. 17.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen;

werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 3

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
3. Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adresse oben rechts;

2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen

mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

in rother Farbe (desgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3. dieselben Gegenstände, wie ad 1. und 2. so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4. die Freimarken
mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.
Franco-Verzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalles an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzusetzen.

§. 33.
Retour-Recepisse.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand Name Wohnung

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-
hierselbst einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiermit.
den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse

nach ______

§. 34.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D   Post   zu   wolle hierunter

bemerken, ob d   mit der heutigen Post dahin abgehende

an   in   , worauf

Postvorschuß haften, eingelöset worden ist, oder nicht?

, den   ten   18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am   ten

hier eingegangen und   eingelöset worden.

, den   ten   18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein

nach   .

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. recommandirte Briefe;
5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit declarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5. Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1. die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;
2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;
3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;
4. Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost-Sendungen.

1. Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehres solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder
b) in geschlossenen Beuteln, oder
c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;
b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Ge-

wicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden rc. rc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackuug unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien am 3. September 1855.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 27.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Verlegung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes I zu Gildehaus vom 1. Mai d. J. an nach Springbiel. — Vom 26. April 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums wird das Königliche Nebenzollamt I zu Gildehaus, Hauptamtsbezirks Nordhorn, vom 1. Mai dieses Jahres an nach Springbiel verlegt werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 26. April 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 28.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Zurücknahme des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenze gegen das Zollvereinsausland und der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition. — Vom 3. Mai 1856.

In Folge höchster Ermächtigung werden die durch die Verfügungen vom 28. December 1854 und vom 30. März 1855 angeordneten Verbote der Pferde-Ausfuhr über die Grenze gegen das Zollvereinsausland und der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition hierdurch aufgehoben.

Sondershausen, den 3. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 19 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 10. Mai 1856.

Nr. 29.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Einziehung der Auseinandersetzungs-Kosten durch die Fürstlichen Bezirkskassen. — Vom 6. Mai 1856.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen General-Commission in Merseburg das Geschäft der Einziehung der Auseinandersetzungs-Kosten in dem hiesigen Fürstenthume den Bezirkskassen übertragen worden ist.

Sondershausen, den 6. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Elsner.

Nr. 30.

Gesetz, die Erläuterung des Gesetzes vom 21. Mai 1852 betreffend. — Vom 6. Mai 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852, die Aenderung des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betreffend, was folgt:

Das Gesetz vom 21. Mai 1852 über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, sowie über die Außercourssetzung und Umschreibung derselben wird dahin authentisch erläutert:

daß das Alinea 2 des §. 2 und alle nachfolgenden Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes nur auf die in Obligationen und Actien bestehenden Effecten zu beziehen sind, welche vom Staate selbst oder von anderer Seite mit seiner Genehmigung emittirt worden sind, und auf den Inhaber lauten.

Sondershausen, den 6. Mai 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**
contrasignirt:
v. Elsner.

Nr. 31.

Höchstes Rescript, betreffend die Führung von Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die dem jedesmal regierenden Fürsten zur Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Gegenstände beziehen. — Vom 6. Mai 1856.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich beauftrage hierdurch das Fürstliche Ministerium, die Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die im §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1850 und im Gesetze vom 3. Februar 1854 dem jedesmal regierenden Fürsten zur Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Gegenstände beziehen, sofern dieselben in Provocationsklagsachen, welche die Anstellung einer Realklage bezwecken, oder in Realklagsachen oder in Possessorienklagsachen bestehen, durch den in Gemäßheit des §. 45 des Gesetzes vom 2. August 1852 ernannten Fiskal führen zu lassen, sei es in der Parteirolle des Klägers oder des Beklagten.

Das Fürstliche Ministerium wird das Weitere verfügen, insbesondere auch Mein Rescript öffentlich bekannt machen.

Sondershausen, den 6. Mai 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

An

das Fürstliche Ministerium

hier.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 32.

Gesetz, betreffend die Rechte der Thüringischen Bank an den beweglichen Pfändern. — Vom 10. Mai 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Thüringische Bank ist berechtigt, die ihr zur Sicherheit für bewilligte Darlehne bestellten und zur Verfallzeit nicht eingelösten Faustpfänder, soweit es zu ihrer vollständigen Befriedigung nothwendig ist, zu verkaufen, bezüglich nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Casse einzuziehen und sich aus dem Erlöse wegen des Capitales, der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne vorher eine Klage wider den Schuldner anstellen, oder eine gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung nachsuchen zu müssen.

Der Verkauf kann an jedem, der Bank geeignet erscheinenden, Orte vorgenommen werden. Wird derselbe nicht unmittelbar durch die Bank, oder deren Beamte bewirkt, so hat er entweder mittels Versteigerung durch einen verpflichteten Auctionator, oder durch einen verpflichteten Mäkler an der Börse zu erfolgen.

Reicht der Erlös zur Berichtigung der Schuld mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden.

Umgekehrt liegt der Bank ob, den Ueberschuß dieses Erlöses, sowie die vom Verkaufe ausgeschlossenen und zu ihrer Befriedigung nicht weiter erforderlichen Pfandgegenstände an den Schuldner auszuliefern.

Die von der Bank aufgestellte Rechnung über den Erlös aus dem Verkaufe und die Kosten desselben genießt vor den Gerichten öffentlichen Glauben.

Ausgegeben mit Nr. 20 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 17. Mai 1856.

§. 2.

Die der Bank nach §. 1 zustehenden Rechte werden durch Eintritt des Concurses über das Vermögen des Schuldners nicht aufgehoben. Die Bank ist in diesem Falle nur verpflichtet, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest des Erlöses oder die zu ihrer Befriedigung nicht nöthigen Pfandgegenstände gegen Zurückgabe des von ihr ausgestellten Pfandscheines an die Concursmasse abzuliefern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 10. Mai 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 33.

Ministerial-Verordnung, die Verpackung der Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke betreffend. — Vom 14. Mai 1856.

Die in den Dienstanweisungen für die Staatshauptkasse und für die Bezirkskassen gegebenen Bestimmungen über die Verpackung der Gelder (vergl. Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 571, 624) werden bezüglich der Eindrittel- und Einsechsteltbalerstücke dahin abgeändert, daß die ersteren in Rollen von zwanzig und die letztern in Rollen von zehn Thalern künftig verpackt werden sollen.

Sondershausen, den 14. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 34.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, ertheilte Ermächtigung zum Begleitschein-Wechsel auch mit den Königlich Preußischen Hauptsteuer-Aemtern zu Magdeburg und Halle. — Vom 24. Mai 1856.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 24) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitschein-Wechsel auch mit den Königlich Preußischen Hauptsteuer-Aemtern zu Magdeburg und Halle ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 24. Mai 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 24 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 14. Juni 1856

Nr. 35.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen den zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten ausschließlich des Königreichs Hannover und der Republik Mexiko abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag. — Vom 28. Mai 1856.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, sowie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sach-

En el nombre de la Santisima Trinidad.

Habiendo mostrado la esperiencia y las necesidades reciprocas comerciales entre la República Mejicana de una parte, y los Reinos de Prúsia y Sajonia de otra, que los Tratados celebrados en 1831 debian convenientemente ser renovados dandoles estension à los Estados Soberanos de la Liga aduanera alemana que no los tienen con México, ha parecido util estender y formentar los recíprocos intereses por medio de un nuevo Tratado de amistad, comercio y navegacion, tomando parte en él los mencionados Soberanos Estados de Alemania.

Con este fin han nombrado Plenipotenciarios suyos respectivamente:

Su Alteza Serenisima el General Presidente de la Republica Mejicana,

al Exmo Sr. Doctor Don Manuel Diez de Bonilla, Secretario de Estado y del Despacho de Relaciones esteriores, Caballero Gran Cruz de la Nacional y distinguida Orden de Guadalupe, Vice-Presidente del Consejo de Estado, Condecorado con la medalla de 1. clase del camo de hacienda, Ministro honorario del Supremo Tribunal de Justicia de la Nacion, Antiguo Ministro Plenipotenciario en diversas Naciones, etc. etc. etc.

y Su Magestad el Rey de Prúsia para sí y en representacion de los siguientes Soberanos Estados Alemanes en totalidad ó parte, á saber: del Gran Ducado de Luxemburgo: de los Distritos (les Enclaves) de Rossow, Netzeband

sen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz, den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

y Schönberg, correspondientes á los Gran Ducados de Mecklenburgo, del Principado de Birkenfeld, correspondiente al Gran Ducado de Oldenburg: de los Ducados de Anhalt-Dessau-Cothen, y Anhalt-Bernburg: de los Principados de Waldeck y Pirmont: del Principado de Lippe: de la Jurisdiccion superior de Meissenheim del Landgraviado de Hessen: así como de las siguientes partes de la liga aduanera alemana llamada el Zollverein, á saber: de la Corona de Baviera: de la Corona de Sajonia: de la Corona de Wurttemberg: del Gran Ducado de Baden: del Electorado de Hessen: del Gran Ducado de Hessen; representando á la vez la jurisdiccion de Homburg del Landgraviado de Hessen: de los Estados reunidos en la asociacion aduanera y comercial de Thüringen á saber: del Gran Ducado de Sajonia: de los Ducados de Sajonia Meiningen: Sajonia Altenburg: y Sajonia Coburg y Gotha: de los Principados de Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, y de Reuss-Schleitz; del Ducado de Brunswick: del Ducado de Oldenburg: del Ducado de Nassau y de la Cuidad libre de Frankfort:

al Sr. Emilio Carlos Eurique Baron de Richthofen, del Consejo intimo de guerra de S. M. y su Ministro residente cerca de S. A. S. el Presidente de la República Mejicana, Caballero de la Orden Real de la Aquila Roja de tercera clase con distincion de lazo, Comendador de primera clase de las ordenes de la Real de Alberto el Animoso de Sajonia, y de la de Enrique el Leon de Brunswick, y Comendador de la distinguida Orden Mejicana de Guadalupe,

los cuales, despues de haberse comunicado mutuamente sus plenos poderes, y habiendolos en contrado en buena y debida forma, se han convenido en los articulos siguientes.

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der contrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Articulo 1.

Habrá entre Su Alteza Serenisima el Presidente de la República Mejicana y sus ciudadanos por una parte, y Sus Magestades y Altezas Reales y Serenisimas los Soberanos de los Estados Alemaues contratantes, y el Alto Senado de Frankfort, asi como sus súbditos y ciudadanos por la otra, una amistad perpetua.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der contrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

Articulo 2.

Habrá libertad reciproca de tráfico y comercio entre los habitantes de los paises contratantes, quienes gozarán de plena libertad y seguridad para viajar y trasladarse con sus bieues, buques y cargameutos á tódos los lugares, puertos, rios, ó cualquier otro punto, eu donde otros estranjeros tienen actualmente, ó tuvieren en adelante la facultad de entrar.

Ygualmente los buques de guerra de ambas partes teudrán reciprocamente libertad para arribar sin estorbo y cou seguridad á todos los puertos, rios y lugares, en doude los buques de guerra de cualquiera otra Nacion tienen ó tuvieren en lo sucesivo libertad de entrar; sometiendose, sin embargo, á las leyes y ordenauzas de entre ambas.

En el derecho de entrar en todos los lugares puertos y rios mencionados en el presente articulo, no se comprende el de poder hacer el comercio de escala y cabotaje, el cual está reservado á los buques nacionales.

Artikel 3.

Die jedem der contrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder

Articulo 3.

No se impoudran á los buques de cada una de las partes contratantes en el territorio de la otra, otros ni mas altos derechos de touelada, fanál, emolumentos de puerto, practico, cuareutena, derecho de salvamento en

Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

caso de averia ó naufrajio, ni otras cargas semejantes, sean generales ó locales, ni ningun derecho diverso ó mas crecido, que el que los buques nacionales pagan allí actualmente ó pagaren en lo sucesivo.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der contrahirenden Deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Producte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Producte und Waaren mit Ursprung aus den contrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden contrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Articulo 4.

Los buques de los Estados Alemanes contratantes no pagarán en los puertos de México, por la importacion ó exportacion de cualesquiera mercancias, diversos ó mas crecidos derechos que los que estas mismas mercancias paguen ó pagaren en lo succsivo en los respectivos paises cuando son ó sean importadas por buques nacionales; y los productos y mercancias de origen Mejicano importados en los Estados Alemanes contratantes, en buques que no sean Mejicanos, suponiendo su importacion permitida segun las leyes vigentes, serán considerados y tratados como importados por buques Mejicanos, lo mismo que los productos y mercancias de origen de los Estados Alemanes contratantes, importados en los puertos de México en buques que no sean de aquellos Estados, suponiendo la importacion permitida por las leyes vigentes, serán considerados y tratados, como importados en buques de aquellos Estados, siempre que esta misma igualacion de buques y mercancias fuere concedida à cualquiera otra Nacion mas favorecida.

Toda mercancia que para su consumo ó transito pueda ser legalmente importada por los buques de la Nacion mas favorecida en los puertos de las partes contratantes, ó que pueda ser exportada de los mismos por los mismos, podrá ser igual y reciprocamente importada y exportada por los buques de ambas partes contratantes, cuales quiera que sean su origen, destino ó el lugar de donde salgan.

Artikel 5.

Die beiden contrahirenden Theile sind überein-

Articulo 5.

Las dos partes contratantes se han con-

gekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

venido en considerar y tratár reciprocamente como buques de las partes contratantes, todos aquellos reconocidos comotales en las posesiones y Estados á quienes pertenenzean respectivamente en virtud de las leyes y reglamentos existentes ó que se promulguen en lo sucesivo; de las cuales leyes y reglamentos, la una de las partes dará communicacion á la otra á su debido tiempo, en la inteligencia de que los Comandantes de dichos buques, podrán probar siempre su nacionalidad, por cartas de mar, estendidas en la forma acostumbrada y revestidas de la firma de las autoridades competentes del pais á que pertenezean dichos buques.

Artikel 6.

Es sollen in den contrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der contrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden contrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Articulo 6.

No se impondrán en los Estados Alemanes contratantes á las producciones naturales ó industriales de Mexico, ni en Mexico á las producciones del suelo ó de la industria de los Estados Alemanes contratantes ningun derecho de importacion ó transito diferente ó mas crecido que los que otras naciones pagan ó pagaren en adelante por los mismos articulos; observandose el mismo principio con respecto á la exportacion.

De la misma manera en el comercio reciproco de ambas partes contratantes no habra minguna prohibicion de importar ó exportar cualesquiera articulos, lo cual no se estienda igualmente á todas las demas naciones.

Artikel 7.

Die beiden hohen contrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigen-

Articulo 7.

Las dos altas partes contratantes reconocen como principio invariable que la bandera cubre la mercancia; es decir, que los efectos ó mercancias pertenecientes á subditos ó ciudadanos de una potencia que se encuentra en guerra, son libres de captura y confiscacion, cuando se hallen á bordo de buques neutrales, escepto el contrabando de

thum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der contrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den contrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der contrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen

guerra; y que la propiedad de los neutrales, encontrada á bordo de un buque enemigo, no está sujeta á confiscacion, á menos que sea contrabando de guerra.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, patrones de barcos y demas súbditos de los Estados Alemanes contratantes, gozarán en la República Mejicana una completa libertad para residir en el pais, alquilar ó comprar casas y almacenes, viajar, comerciar, transportar producciones, metales y monedas, manejar ellos mismos sus propios asuntos, ó encargarselos á quien mejor les paresca, sea comisionado, corredor, agente ó interprete, y no se les obligara á servirse para el efecto de otras personas que aquellas de quienes se sirven los mismos nacionales; ni á darles mayor salario ó recompensa que la que estos les dan, sujetos, sin embargo, á las leyes y reglamentos de cada una de las partes contratantes.

Cada vendedor ó comprador, disfrutará de plena libertad para regular y fijar en todos los casos, segun le paresca, el precio de las mercancias importadas ó exportadas sea cual fuere su naturaleza, conformandose á las leyes y costumbres del pais.

Los ciundadanos mejicanos gozáran de las mismas prerogativas y bajo las mismas condiciones en los Estados Alemanes confratantes.

En la facultad de introducir y vender por mayor, no se comprende la facultad de introducir y vender articulos de contrabando militar, ó de alguna otra mercancia prohibida por los aranceles respectivos.

Aunque por el presente articulo los ciudadanos y súbditos de cada una de las partes contratantes no pueden ejercer sino el comercio por mayor, sin embargo están conformes en permitir reciprocamente el comercio

zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

al menudeo, bajo las condiciones que las respectivas leyes y reglamentos locales concedieren á los naturales de las naciones mas favorecidas.

Artikel 9.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Articulo 9.

En todo lo respectivo á polocia de puertos, al cargo y descargo de los buques y á la seguridad de las mercancias, los súbditos y ciudadanos de las partes contratantes se someterán respectivamente á las leyes y ordenanzas locales de los Paises en que residen.

Dichos súbditos ó ciudadanos estarán exentos de todo servicio militar forzoso en el ejercido ó armada; mas nó del de policia en los casos, en que para seguridad de las propiedades y personas, fuere necesario su auxilio, y por solo el tiempo de esa urgente necisidad: ningum impuesto forzado tampoco les será impuesto en particular; y sus propiedades no estarán sujetas á ningunas otras cargas, requisiciones ó impuestos que las que se exigen á los naturales de mismo pais.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advocaten, Procuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse

Articulo 10.

Los subditos ó ciudadanos de las partes contratantes gozarán por una parte y otra, para sus personas, casas y bienes, la mas completa y constante proteccion. Tendrán libre y facil acceso en los tribunales para la reclamacion y defensa de sus derechos; podran valerse de los abogados, procuradores ó agrentes que jusguen á proposito, de cualquiera especie que sean; y en general, en la administracion de la justicia, como asi mismo en todo lo concerniente á succesiones de propiedades personales, por testamento ó de otro modo, y en lo relativo á la facultad de disponer de la propiedad personal por venta, donacion, permuta, última voluntad, ó de cualquiera otra manera, gozarán de las mismas prerogativas y libertades que los natu-

stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden contrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der contrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen, nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

rales del pais en que residan; y en ningun caso ó circunstancia tendrán que satisfacer mas crecidos impuestos ó derechos que los naturales del pais.

Esta proteccion personal no escluye el derecho que tienen los Gobiérnos de las respectivas partes contratantes para no admitir, ó para expeler del territorio de cada una, á aquellas personas que, por sus notorios malos antecedentes y mala conducta, se consideren perniciosos á la paz, orden publico y á las buenas costumbres, segun el juicio de las Supremas autoridades de cada una de las dos altas partes contratantes.

Asi mismo, si por muerte de alguna persona que poseia bienes raices en el territorio de una de las dos partes contratantes, recayesen aquellos, segun las leyes del pais, en un ciudadano ó súbdito de la otra parte, y este, aun en el caso mismo de que por su calidad de estranjero fuese inhábil para poseer dichos bienes, se le concederá un plazo proporcionado para venderlos y recoger su valor, sin obstaculo ninguno, y estará exento de todo derecho de retencion por parte del Gobierno de los estados respectivos.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, sowie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Articulo 11.

Los súbditos de los Estados Alemanes contratantes, que se hallan en la República Mejicana no serán molestados ní inquietados de ninguna manera con respecto á su religion, en la inteligencia de que respetarán la del pais como tambien su constitucion, leyes y costumbres; gozarán igualmente, del privilegio que ya en los tratados anteriores con los Reinos de Prusia y de Sajonia se han concedido, de dar sepultura en los lugares señalados á este fin à los que fallezcan en la dicha República; y los funerales no serán pertarbados ní los sepulcros violados de ningun modo nl bajo pretesto ninguno.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die contrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

En el caso que en adelante estas concesiones se estendieren hasta una tolerancia religiosa parcial ó general á no católicos, los súbditos alemanes quedaran des de luego comprendidos en ella.

Los Estados Alemanes contratantes conceden en sus territorios á los mejicanos residentes en ellos, el culto publico de su religion en los templos destinados al efecto, y en sus casas particulares.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden contrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Articulo 12.

En caso de guerra, los súbditos de ambas partes contratantes, establecidos en el territorio de la otra, tienen el privilegio de permanecer en ella siguiendo en sus ocupaciones ó comercio sin ningun obstaculo, mientras que vivan pacificamente y no se hagan desmerecedores de esa gracia por cualquier acto contrario á los intereses del pais en que residan, á juicio de las respectivas autoridades Supremas.

Sus propiedades, sean de la naturaleza que fueren, no serán embargadas ni secuestradas, ni sufriran otra carga ó contribucion que las que sufran los naturales del pais.

Así mismo, las sumas debidas por los particulares, los fondos publicos, ó acciones de compañias, no podrán jamás ser embargadas, secuestradas ni confiscadas.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der contrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden contrahirenden Theile,

Articulo 13.

Si llegare á succeder que una de las partes contratantes esté enguerra con alguna potencia, nacion ó Estado, los súbditos de la otra podran continuar su comercio y navegacion con estos mismos Estados, escepto con las Ciudades y puertos que estén bloqueados ó sitiados por mar ó por tierra.

Sin embargo, en vista de la gran distancia á que se hallan los respectivos paises de las dos partes contratantes, y la incerti-

und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll, zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

dumbre que resulta de esto, con respecto á los diferentes sucesos que puedan ocurrir, se ha convenido en que, sí un buque mercante perteneciente á una de ellas, se hallase destinado á un puerto que se supone bloqueado en el momento de la salida de dicho buque, no será sin embargo apresado ó condenado, por haber procurado por primera vez entrar en dicho puerto; á menos que no pueda probarse que dicho buque pudo y debió saber, durante la navegacion, que el estado de bloqueo de la plaza de que se trata, duraba todavia; pero los buques que despues de haber sido despedidos una vez, procurasen segunda vez, durante el mismo viage, entrár en el mismo puerto bloqueado, quedarán sujetos á ser detenidos y condenados. En la inteligencia de que en ningun caso sera licito el comercio de los articulos reputados contrabando de guerra, como cañones, morteros, fusiles, pistolas, granadas, salchichones, cureñas, correages, polvora, salitre, morreones y demas instrumentos cualesquiera que sean, fabricados para el uso de la guerra.

Artikel 14.

Jeder der contrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine consularischen Functionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die contrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu

Articulo 14.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar agentes diplomaticos de cualquier rango; y para la proteccion local del comercio en los lugares de su residencia, Consules, Vice Consules y Agentes Consulares, á fin de residir sobre el territorio de la otra.

Mas antes que un Consul pueda ejercer las funciones de tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada, por el Gobierno en cuyo territorio haya de residir. Cada una de las partes contratantes se reserva, sin embargo, el derecho de esceptuar de la residencia de los Consules los puntos particulares en los cuales no juzgue conve-

behalten, vorausgesetzt, daß sich dieß allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den contrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consulen der contrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den contrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei der Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Strei-

niente admitirlos ó conservarlos, siempre que esto se estienda á los demas Agentes Consulares.

Los Agentes diplomáticos y Consules de Mèxico, en los Estados Alemanes contratantes gozarán de todas las prerogativas, escenciones é inmunidades, que se conceden ó se concedieren ulteriormente à los agentes de igual grado de la nacion mas favorecida; y reciprocamente los Agentes diplomáticos y Consules de los Estados Alemanes contratantes, gozaran en el territorio de México de las mismas prerogativas, escenciones é inmunidades de que gocen ó gozaren los Agentes diplomáticos y Consules mejicanos en los dichos Estados Alemanes.

Sin embargo, los Consules que à la vez son comerciantes, quedarán en esta calidad enteramente sujetos á las leyes del pais en que residen.

Los Consules, Vice Consules y Agentes Consulares respectivos, podrán ál fallecimiento de cualquier individuo de su nacion cruzar con sus sellos, sea á demanda de las partes interesadas, sea de oficio, los sellos que hayan sido puestos por la autoridad competente sobre los efectos, muebles y papeles del difunto; y en este caso ya no se podrán levantar entre ambos sellos sino de comun acuerdo. Cuando se levanten, asistirán aquellos al inventario, que se haga, á la succesion; y se les entregará por la autoridad competente copia tanto del inventario como del testamento que hubiere dejado el difunto. Reclamarán despues de haber manifestado sus poderes legales si los tienen, de las partes interesadas necesarias á este efecto; y se les entregará la succesion inmediatamente, y la cual no se les podrá negar, sino en el caso de oposicion existente de parte de algun acreedor nacional ó estranjero.

Los Consules, Vice Consules y Agentes

tigkeiten zwischen den Capitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Local-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Capitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen, jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die competenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reclamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Consulares, tendrán derecho como tales, de servir de jueces árbitros en las contestaciones que pudieran suscitarse entre los capitanes y tripulaciones de los buques de la nacion cuyos intereses estan á su cargo, sin que las autoridades locales puedan intervenir en ello á menos que la conducta del Capitan, ó la tripulacion no turbase el órden ó la tranquilidad del pais; ó á menos que los dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares no reclamen su intervencion para hacer ejecutar ó sostener sus decisiones: en la inteligencia, de que esta especie de juicio ó arbitracion no podrá sin embargo privar á las partes en litigio, del derecho que tienen, á su vuelta, de recurrir á las autoridades judiciales de su pais.

Los dichos Consules, Vice Consules y Agentes Consulares estaran autorizados para requirir la asistencia de las autoridades locales á fin de buscar, arrestar, detener, y encarcelar á los desertores de los buques de guerra y mercantes de su país; y se dirijirán para esto á los tribunales, jueces y oficiales competentes, y reclamarán por escrito los desertores mencionados, probando, por medio de la comunicacion de los registros de los buques ó roles de la tripulacion, ó por otros documentos de oficio, que semejantes individuos hacian parte de dichas tripulaciones; y esta reclamacion una vez asi probada, no se negará la extradicion de los desertores.

Estos, cuando sean arrestados, serán puestos á la disposicion de dichos Consules, Vice Consules ó Agentes Consulares, y podrán ser detenidos en las carceles publicas á demanda y á espensas de los que los reclamen para ser remitidos á los buques á que pertenecian, ó á otros de la misma nacion, pero si no son remitidos en el termino de tres meses, á contar desde el dia de su ar-

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der contrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

resto serán puestos en libertad, y no se les volverá á arrestar por la misma causa.

Sin embargo, si el desertor hubiese cometido algun crimen ó delito en el pais en el que se le arreste, podrá sobreseerse en su extradicion, hasta que el tribunal que entiende en el negocio, haya dado la sentencia y esta se haya ejecutado.

Si dentro de las aguas del mar territorial de cada una de las partes contratantes, el cual se fija á la estencion de cuatro leguas inglesas, del litorál, se cometiere algun delito grave ó de contrebando en buques mercantes, sera juzgado y castigado por los tribunales del pais á que pertenece el dicho mar territorial.

Artikel 15.

Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen: doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Articulo 15.

Si una de las partes contratantes concede en lo sucesivo á otras naciones alguna gracia particular en materia de comercio ó navegacion, esta gracia se hará al punto comun á la otra parte que gozará de ella gratuitamente, si la concesion es gratuita, ó concediendo la misma compensacion si la concesion es condicional. Lo convenido en este articulo no impide que el Gobierno de la República mejicana pueda conceder beneficios y escenciones especiales relativas á comercio y navegacion á los nuevos Estados del continente Americano, antes Colonias españolas por los sentimientos de mutua benevolencia, de peculiar simpatia y de conveniencia politica, quo naturalmente deben existir entre dichas naciones; sin embargo, no podrán hacerse estas concesiones mientras no se arreglen definitivamente con las demas Potencias con quienes la República mejicana ha celebrado tradados á que pudiere oponerse la reserva convenida.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den contrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Ein-Tausend achthundert und fünf und fünfzig.

Articulo 16.

Las dos partes contratantes reservan á todos los Estados Alemanes que en adelante entrasen en la liga adnanera alemana, la facnltad de adherirse al presente Tratado.

Articulo 17.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho años, qne se contarán desde el dia en qne se verifique el cambio de las ratificaciones; y si doce meses antes de espirar aquel término una de las dos partes contratantes no anuncia á la otra por una declaracion oficial sn intencion de hacer cesar el efecto de dicho Tratado, este permanecerá obligatorio durante nn año mas qne aqnel término; y así en adelante, haata espirar los doce meses que han de seguirse á semejante declaracion, en cualquier época en que se verifiqne.

Articulo 18.

El presente Tratado será ratificado, y las ratificationes serán cambiadas en la Capital de México á mas tardar en el mes de Diciembre proximo venidero.

Entre tanto, quedan en fuerza y vigor loa Tratados de México con las Coronas de Prúsia de 18de Febrero de 1831 y de Sajonia de 4de Octubre del mismo año.

En fee de lo cual, los Plenipotenciarios arriba nombrados firmaron el presente tratado, y pusieron loa sellos de sus armas en Capitál de México el dia diez de Julio del año de mil ochocientoa cincuenta y cinco.

(sign.) Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.
(L. S.)

(sign.) Manuel Diez de Bonilla.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag wird höchstem Befehle gemäß, nachdem die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Mexiko am 31. December 1855 stattgefunden hat, in deutscher und spanischer Sprache mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrags getroffenen Abreden:

1) die Worte im Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer andern begünstigten Nation gewährt werde"

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: und die Producte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im Artikel 14:

„und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes,"

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung, als die unumgängliche bei den Localbehörden ihres resp. Aufenthalts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Sondershausen, den 28. Mai 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen. — Vom 9. Juni 1856.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 ist in Bezug auf das Vereinswesen der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne, als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Geneh-

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 21. Juni 1856.

migung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit andern Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besondern staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereines aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht, des Fürsten, wird dieser Bundesbeschluß zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Sondershausen, den 9. Juni 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Nr. 37.

Gesetz, die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen betreffend. — Vom 9. Juni 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des vorstehenden Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 hinsichtlich der das Vereinswesen betreffenden Grundsätze unter Hinweisung auf Art. 85 des Strafgesetzbuches vom 25. März 1850 und auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 über Abänderung des Verfassungsgesetzes, was folgt:

§. 1.

Jeder bereits bestehende Verein, ohne Unterschied des von ihm verfolgten Zwecks, ist verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli d. J. der Polizeibehörde des Ortes, in welchem er seinen Sitz hat, die Vereinszwecke schriftlich anzuzeigen und die Vorstands-Personen namhaft zu machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Körperschaften und Gesellschaften, welche entweder auf dem Grunde gesetzlicher Vorschriften oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Landes- oder Bezirks-Polizei-Behörden bestehen.

§. 2.

Jeder Verein, welcher sich neu bilden will, hat vierzehn Tage vor dem Beginne seiner Wirksamkeit den Zweck der Vereinigung und seine Statuten der Polizeibehörde des Orts, in dem der Verein seinen Sitz haben soll, vorzulegen, auch auf Verlangen der gedachten Behörde diejenigen Personen namhaft zu machen, welche zur Bildung des Vereins zusammenzutreten beabsichtigen.

§. 3.

Die Orts-Polizeibehörden, an welche die in den §§. 1, 2 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen erfolgen, haben dieselben unverzüglich dem zuständigen Bezirksvorstande vorzulegen.

§. 4.

Die Fürstlichen Bezirksvorstände sind ermächtigt, die Bildung sowie den Fortbestand von Vereinen, deren Zusammensetzung, Zweck oder Wirksamkeit mit den Grundsätzen des Bundesbeschlusses nicht vereinbar erscheint, zu verbieten.

Bestehen mit Genehmigung höherer Behörden oder vermöge gesetzlicher Anordnung Vereine, deren eigentlicher Zweck zwar unbedenklich ist, deren Wirksamkeit aber mit den Grundsätzen im §. 1 des Bundesbeschlusses im Widerspruch steht, so haben die Bezirksvorstände die hervortretenden Bedenken bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen und diese letztere hat sodann nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses das Weitere zu verfügen, bezüglich zu veranlassen. Gegen die verbietenden Verfügungen der Bezirksvorstände ist die Berufung an das Ministerium, Abtheilung des Innern, und gegen dessen Verfügungen an das Gesammt-Ministerium, jedoch ohne Suspensiveffect, zulässig. Im Uebrigen bewendet es bei den im Art. 85 des Strafgesetzbuches vom 25. März 1850 enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Sowohl die höheren Polizeibehörden, als die zuständigen Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von allen Vereinen ohne Ausnahme, wenn und so oft sie es für nöthig erachten, über die Einrichtungen, Zwecke und Wirksamkeit des betreffenden Vereins genaue Auskunft zu verlangen, die Vorsteher, Beamte und Mitglieder sich anzeigen, auch die Statuten und Acten sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Jede Aenderung vorgelegter Statuten ist vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung sofort und längstens binnen drei Tagen nach beschlossener Aenderung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 6.

Versammlungen solcher Vereine, welche ohne besondere staatliche Anerkennung oder Genehmigung bestehen, und sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen außerhalb der zu ihrer ausschließlichen Verfügung stehenden Localitäten nur nach vorgängiger Erlaubniß von Seite der Ortspolizeibehörde gehalten werden.

Auswärtige Vereine, welche in einem Orte des Fürstenthums Versammlungen halten wollen, haben unter allen Umständen die Erlaubniß des zuständigen Bezirksvorstandes vorher dazu einzuholen.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, allen Versammlungen eines solchen Vereines (§. 6), wenn sie es für nothwendig erachten, obrigkeitliche Abgeordnete beizugeben, welchen die Ermächtigung zusteht, die Versammlung für geschlossen zu erklären, sobald hierzu eine der im §. 5 des Bundesbeschlusses angegebenen Veranlassungen nach ihrem Ermessen vorliegt. Der Anordnung auf Schluß der Versammlung ist alsbald Folge zu geben.

§. 8.

Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, werden andurch als ordnungswidrig verboten.

§. 9.

Die Betheiligung an Vereinen, welche nach den §§. 4 und 8 als ordnungswidrig verboten worden sind, unterliegt der Beurtheilung und Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuches vom 25. März 1850 insbesondere auch des Art. 85 desselben.

§. 10.

Die Nichtbeachtung der in den §§. 1, 2, 6 und 7 enthaltenen Vorschriften oder der nach den §§. 4 und 5 getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden, ingleichen der Bestimmungen in den §§. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, wird, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen in Anwendung kommen, gegen die Vereinsvorstände und gegen die ungehorsamen Vereinsglieder mit Individual-Geldstrafen bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Urkundlich dessen haben Wir das gegenwärtige Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 9. Juni 1856.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

v. Elsner.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes I. in Buxtehude. — Vom 12. Juni 1856.

Von der Königlich Hannoverschen Staatsregierung ist in Folge des erweiterten Grenzbezirks in Buxtehude ein Nebenzollamt I. errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sondershausen, den 12. Juni 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 39.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ermäßigung der Uebergangssteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt werdenden geschrotenen Malze betreffend. — Vom 28. Juni 1856.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1853 (Seite 57 der Gesetz-Sammlung) und vom 7. Mai 1855 (Seite 51 der Gesetz-Sammlung) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königlich Württemberg'schen Regierung der Satz für die Uebergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt werdenden geschrotenen Malze von 24 Kreuzer auf 22 Kreuzer für das Simri Württemberg'sches Gemäß herabgesetzt worden ist.

Sondershausen, am 28. Juni 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 29 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 19. Juli 1856.

Nr. 40.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Errichtung einer besonderen Steuer-Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Osnabrück. — Vom 10. Juli 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums ist in Folge der Eröffnung der Eisenbahn von Osnabrück nach Münster und nach Emden, vom 1. dieses Monates am Bahnhofe zu Osnabrück eine besondere Steuer-Abfertigungsstelle errichtet worden, welche unter Leitung eines Oberbeamten und im Namen und unter Controle des Hauptsteueramtes zu Osnabrück die Befugniß desselben zur Abfertigung der auf der Eisenbahn mit Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen, Ansagezetteln oder Uebergangsscheinen eingehenden und aus dem freien Verkehre unter Declarationsschein-Controle zu versendenden Güter auszuüben und sich in ihrem Geschäftsverkehre der Unterschrift:

„Königliches Hauptsteueramt, Steuerabfertigungsstelle am Bahnhofe"

zu bedienen hat.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 10. Juli 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 41.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Publication des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags. — Vom 21. Juli 1856.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins, einerseits, und der freien Hansestadt Bremen, andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossene Vertrag wird nach erfolgter Auswechselung der desfallsigen Ratificationsurkunden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 21. Juli 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
E. Michael i. V.

Ausgegeben mit Nr. 32 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 9. August 1856.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung der Großherzogthums Luxemburg, des Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise be-

willigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3) Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen co trahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2, in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben-Ermäßigung auf den direct aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse

zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahenten übereingekommen:

1) Die Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollcontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen,
3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4) ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Commission (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmärktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zollinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen

für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der directen Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus-, oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhafen und

Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der in Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des anderen Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landes-Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation

des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der

eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten, für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1) Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen, welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter

erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2) Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a. Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b. Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c. Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3) Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4) Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

> Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannover'schen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannover'schen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5) Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6) Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stilliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichts-Beamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und

Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1 Nro. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zoll-

beamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zoll-Interesse wird dem zollvereinsländischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controle-Gebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lager-Gebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{30}$ } Thlr. für den Centner
für nasse Waaren $\frac{1}{24}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Vollzugs-Commission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

III.
Uebereinkunft

zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage

zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperre und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden:
2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a. wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b. wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaats, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
   c. wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
   d. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel.
5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannover'schen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-Collegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannover'schen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehr erwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangs-Abgabe und die Anwendung besonderer Controle-Maßregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

a. den Branntwein,
b. das Bier und
c. das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die

bisher daselbst bestandenen Verbrauchs-Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämmtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangs-Abgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hannoverschen resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d. des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e. des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Receptaren, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Salzsteuer sowie der Uebergangs-Abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannover'sche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 42.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das vom Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 27. Mai dieses Jahres erlassene Reglement zu dem Königlich Preußischen Gesetze über das Postwesen. — Vom 6. August 1856.

Nachdem in Folge der Vereinbarung gemeinsamer Bestimmungen zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen das von dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 31. Juli 1852 erlassene Reglement zum Königlich Preußischen Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 einer Revision unterzogen und unter dem 27. Mai dieses Jahres ein neues, mit dem 1. Juni dieses Jahres bereits in Kraft getretenes Reglement, unter Aufhebung des vorigen, vom genannten Königlich Preußischen Ministerium erlassen worden ist, so bringen wir dieses neue Reglement unter Bezugnahme auf §. 45 des Gesetzes über das Postwesen vom 12. Februar 1854 (Gesetzsammlung pag. 39 ff.) für den unterherrschaftlichen Landestheil in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, am 6. August 1856.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 34 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 23. August 1856.

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahme-

stelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. rc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erfordernisse eines Begleit-briefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto

erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapiere mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung an-

zusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und

innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der

Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die

Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-

Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden

sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungs-

schein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf

Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . ."

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendnng frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adres-

saten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender enthält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante".

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vor-

schusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
   a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 „
   b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ½ „

2) bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 38), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

   und bei Posten, welche den Ort passiren,

   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

   Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:

   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

   und bei Posten, welche den Ort passiren,

   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses u. Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15) zum Zwecke der Con-

trole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Erneuerung der Verpackung.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltnng die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablie-

ferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern

das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,

b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,

c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,

d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der

Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 17) oder

2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3) oder

3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenhalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder

sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen

und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem

Verkaufe der Sachen, und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an

die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39.

Estafetten-Beförderung.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estaffetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die

Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld rc. zu entrichten, welche auf

der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 41.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig

bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiter herkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um

die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Be-

scheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Ueberfrachts-porto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, so weit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthaltes an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

Zahlungssätze.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) für Pferde.

für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:
für einen offenen Stationswagen pro Meile. . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile. . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne
in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten
Chaisenkasten pro Meile . . . . 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B.

für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:
für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile. . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Ppferden auf die Meile. . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen,

als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten 2c.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- 2c. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die über-

36*

schießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für 1	oder 2	überschießende Pfennige	3 Pf.	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
„ 4	„ 5	„	„ 6	„	„ $\frac{1}{2}$	„
„ 7	„ 8	„	„ 9	„	„ $\frac{3}{4}$	„
„ 10	„ 11	„	„ 12	„	„ 1	„

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der

Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- 2c. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften

Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu . . . . 80 Pfund
1 Bache zu . . . . 80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu . . . . 50 „
1 Mantelsack zu . . . . 50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leicht beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf, und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Be-

fugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie

versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 57.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18		20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 " — "	1 " 10 "
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone. a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Siz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten rc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei

einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 60.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und

ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier ge-

rittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 43.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, im Hauptamtsbezirke Eibenstock, ertheilte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit vereinsländischen Hauptämtern. — Vom 16. August 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums ist dem Nebenzollamte I. zu Klingenthal, im Hauptamtsbezirke Eibenstock, die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den vereinsländischen Hauptämtern zu Aachen, Cöln, Lindau, Kehl und bei Schusterinsel ertheilt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 16. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen an den Bahnhöfen zu Emden und Leer. — Vom 18. August 1856.

Nach einer Mittheilung des Königl. Hannoverschen Finanz-Ministeriums werden in Folge eingetretenen Bedürfnisses an den Bahnhöfen zu Emden und Leer besondere Steuer-Abfertigungsstellen errichtet werden, welche im Namen und unter der Leitung der dortigen Hauptzollämter die Abfertigungsbefugnisse derselben auszuüben haben, mit dem 1. kommenden Monats ins Leben treten und sich in ihren dienstlichen Ausfertigungen der Unterschrift:

„Königliches Hauptzollamt (Emden oder Leer) Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe"

bedienen sollen.

Wir machen dies hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 18. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 45.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. December 1855 angeordneten Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.
Vom 26. August 1856.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, wird die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. December v. J. (Gesetzsammlung Seite 83) angeordnete zeitweise Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen vom 1. November d. J. ab hierdurch aufgehoben.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden.

Sondershausen, den 26. August 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann i. V.

Ausgegeben mit Nr. 35 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 30. August 1866

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 46.

Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend. — Vom 1. September 1856.

Von den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins ist in Rücksicht darauf, daß wegen anderweiter Regulirung der Eingangszölle für Getraide und Mehl vom 1. Januar 1857 an Berathung unter den gedachten Regierungen gegenwärtig stattfindet, beschlossen worden, die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende December dieses Jahres zu erstrecken.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 1. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 36 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 6. September 1856.

Nr. 47.

Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. — Vom 3. September 1856.

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims; als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz — Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt bewilligte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schiffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden.

In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen, oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer, wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in dem Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Commandeurs Carafa de Traetto, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreichs beider Sicilien, ausgewechselt werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Declaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

(gez.) **C. V. Canitz.**

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sicilianischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgetauscht worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 3. September 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
F. Schönemann i. V.

Nr. 48.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Befugniß-Erweiterung der Großherzoglich Oldenburg'schen Nebenzoll-Aemter I. zu Hooksiel und Ellenserdammersiel. — Vom 3. September 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums den dortigen Nebenzoll-ämtern I. zu Hooksiel und Ellenserdammersiel die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 3. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 49.

Bekanntmachung, den Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler gegen neue dergleichen zu 10 Thaler betreffend. — Vom 6. September 1856.

Mit Bezugnahme auf unsere in der vorjährigen Gesetzsammlung, Seite 87—89, abgedruckte Bekanntmachung vom 21. December 1855, den Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler gegen neue dergleichen zu 10 Thaler und die Kennzeichen der letzteren betreffend und gemäß der Bestimmung im §. 14 des citirten Gesetzes, bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die laut der gedachten Bekanntmachung zum Umtausch der alten Kassenanweisungen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem Ende dieses Jahres abläuft, daß vom 1. October d. J. bis zum Schlusse der gedachten präclusivischen Frist die fraglichen Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse hier zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf der Frist die alten zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren, und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Es werden daher die Inhaber der zur Einziehung bestimmten alten Kassenanweisungen zur Vermeidung solcher Nachtheile wiederholt aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vor Ablauf der gesetzten Frist bei der genannten Kasse, deren Geschäftslocal zu diesem Behufe an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen zu präsentiren.

Sondershausen, den 6. September 1856.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.

F. Schönemann l. B.

Ausgegeben mit Nr. 37 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 13. September 1856.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 50.

Bekanntmachung, die dem Königlich Württemberg'schen Cameralamte Wangen verliehene Befugniß zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkeversendungen vom 1. September d. J. an betreffend. — Vom 15. September 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanzministeriums die den dortigen Cameralämtern

Altensteig, Backnang, Balingen, Bietigheim, Crailsheim, Dornstetten, Güglingen, Horb, Kirchheim, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Neuffen, Oberndorf, Oehringen, Schönthal, Schorndorf, Urach und Vaihingen

eingeräumte Befugniß zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen zu controlepflichtigen Getränkeversendungen vom 1. September d. J. an auch dem dortigen Cameralamte Wangen ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 15. September 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 27. September 1856.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 51.

Erfindungs-Patent für den Großherzoglich Hessischen Kreisbauaufseher J. M. Hunsinger in Ridda und den Kaufmann J. G. Ruß in Bieberich auf die von Ersterem erfundenen Thondachziegeln. — Vom 3. October 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Dem Großherzoglich Hessischen Kreisbauaufseher J. M. Hunsinger in Ridda und dessen Geschäftsgenossen, dem Kaufmann J. G. Ruß in Bieberich ertheilen Wir auf Nachsuchen hiermit ein Erfindungspatent auf die von Ersterem erfundenen Thondachziegeln, dergestalt, daß die Genannten während eines Zeitraums von fünf Jahren ausschließlich berechtigt sein sollen, diese Dachziegeln, nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, im Umfange des Fürstenthums zu fabriciren.

Sobald jedoch nachgewiesen werden sollte, daß die betreffende Erfindung eine wirklich neue und eigenthümliche im Sinne der Bekanntmachung vom 20. März 1843 (Gesetz-Sammlung pag. 12), betreffend die gemeinschaftlichen Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente oder Privilegien für die Zollvereinsstaaten, nicht gewesen sei, oder wenn nicht binnen Jahresfrist mit Ausübung des Privilegiums begonnen worden, so ist gegenwärtiges Patent für erloschen zu betrachten.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 3. October 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 42 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 18. October 1856.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 52.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. — Vom 29. October 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zoll-Tarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;
zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

Ausgegeben mit Nr. 44 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 1. November 1856.

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1. wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr. (Pos. 1);
2. von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Xr. (Pos. 5. e. 3);
3. von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g);
4. von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g);
5. von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Xr. (Pos. 5. m).
6. von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr. (Pos. 7. b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Xr. (Pos. 9. a. 1);
   b. Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Xr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
8. von Gummifäden und zwar:
   a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21. b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka, bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr. (Pos. 25. q. α);
10. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: ge-

schrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr. (Pos. 25. q. β);

11. von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Xr. (Pos. 30. b.).

B. In Bezug auf die Tara-Sätze.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
2. Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
3. Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
4. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2. In Pos. 20. „Kurze Waaren," desgleichen in der Verordnung (dem Gesetze) dazu vom ...... nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden," in Wegfall.
3. Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."
4. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."
5. Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."
6. In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen „und Borten."

7. Der Pos. 38. c. „farbiges rc. Porzellan“ ist hinzuzufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem.“
8. Bei der Pos. 3. „Blei“, Pos. 6. „Eisen und Stahl“, Pos. 19. „Kupfer und Messing“, Pos. 33. „Steine“ sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte: „und Bleiwaaren“ bei Pos. 3., „Eisen- und Stahl-Waaren“ bei Pos. 6., „Kupfer- und Messing-Waaren“ bei Pos. 19., „und Stein-Waaren“ bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. und 3. fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.“
2. Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder“ auch auf „Borten“ ausgedehnt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 29. October 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

(L. S.) v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 53.

Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 14 und 15 der Ausführungsverordnung vom 5. März 1851. — Vom 8. November 1856.

Mit Rücksicht auf §. 26 des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank vom 8. April 1850 verordnen wir, was folgt:

§. 1.

Der letzte Absatz des §. 14 der Verordnung vom 5. März 1851 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Künftig nehmen alle Classen der Rentenbriefe an jeder Ausloosung Theil. Das Ministerium wird mit Rücksicht auf den Capitalwerth und auf die Zahl der zu jeder Classe gehörigen Rentenbriefe von Zeit zu Zeit das Verhältniß festsetzen, in welchem die einzelnen Classen an der Abloosung Theil zu nehmen haben.

Aeltere als dreißigjährige Rentenbriefe jeder Classe sind jedoch vor allen andern zur Ausloosung zu bringen.

§. 2.

§. 15 der besagten Verordnung kömmt ebenfalls in Wegfall. An dessen Stelle tritt folgende Vorschrift über das Verfahren bei Ausloosung der Rentenbriefe:

Alle Nummern einer jeden der zur Ausloosung kommenden Classen der Reihe nach werden auf Stücken gleichen Papieres und gleicher Größe geschrieben und in ein verdecktes Gefäß gethan, aus welchem nach voraus-

Ausgegeben mit Nr. 46 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 15. November 1856.

gegangener Umschüttelung einzelne Nummern so lange gegriffen werden, bis die zur Ausloosung von Rentenbriefen der betreffenden Classe bestimmte Summe erfüllt ist.

Ueber das ganze Geschäft wird eine Verhandlung aufgenommen und von den Personen unterzeichnet, welche Amtswegen Theil genommen haben.

Sondershausen, den 8. November 1856.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 54.

Erfindungs-Patent für den Rechnungsrath Liebers in Sondershausen auf ein von ihm erfundenes Ueberschubschloß. — Vom 17. November 1856.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen dem Rechnungsrath Liebers hierselbst auf Nachsuchen hiermit ein Patent auf das von ihm erfundene Ueberschubschloß, dergestalt, daß während eines Zeitraumes von fünf Jahren im Umfange des Fürstenthums Niemandem gestattet sein soll, ohne Genehmigung des ꝛc. Liebers dergleichen Schlösser nach der von ihm durch Modell nachgewiesenen Mechanik anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Das gegenwärtige Patent ist jedoch für erloschen zu achten, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die erwähnte Erfindung eine neue und eigenthümliche, wie sie nach den für die Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätzen vorausgesetzt wird (Bekanntmachung vom 20. März 1843), nicht gewesen sei.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 17. November 1856.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 48 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 29. November 1856.

Nr. 55.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe zu Waldshut in ein Nebenzollamt I. Classe, ingleichen des Nebenzollamtes I. Classe am Grenzacher Horn in ein Nebenzollamt II. Classe. — Vom 21. November 1856.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen ist das Nebenzollamt zweiter Classe zu Waldshut vom 10. d. Mts. ab in ein Nebenzollamt erster Classe mit unbeschränkter Befugniß zur Zollerhebung und zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Vereinszollämtern umgewandelt, dagegen von demselben Zeitpunkte ab das Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn mit dem dortigen Anmeldeposten aufgehoben und statt dessen nur ein Nebenzollamt II. errichtet worden.

Sondershausen, den 21. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I. zu Ebmath, Hauptamtsbezirk Eibenstock, in ein Nebenzollamt II. Classe. — Vom 22. November 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Ebmath, Hauptamtsbezirk Eibenstock, vom kommenden Jahre an in ein Nebenzollamt zweiter Klasse umgewandelt werden wird.

Sondershausen, den 22. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 57.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Revisions- und Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Münden. — Vom 24. November 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels ist am Bahnhofe zu Münden, um den vermehrten Güterverkehr daselbst keine Störung erleiden zu lassen, eine Revisions- und Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche als Filial des Mündener Hauptsteueramts dieselben Befugnisse hat wie letzteres.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 24. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 58.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Steueramts zu Wasungen. — Vom 29. November 1856.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeitherigen Abfertigungs-Befugnisse des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramtes zu Wasungen durch Ertheilung der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen erweitert worden sind.

Sondershausen, den 29. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 59.

Höchstes Rescript, betr. eine Abänderung der Holzpreise für den Ebeleber Forst. — Vom 3. Decbr. 1856.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich sehe Mich bewogen vom 1. Januar kommenden Jahres ab die in der Holztaxe vom 8. December 1840 unter 9, für den Ebeleber Forst festgestellten Holz-

Ausgegeben mit Nr. 51 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 20. December 1856.

preise in Wegfall kommen und an deren Stelle die unter 1—8 für die Hainleiter Forsten bestimmten in Anwendung bringen zu lassen.

Sie haben das deshalb weiter Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 3. December 1856.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An das Fürstl. Ministerium hier.

contrasignirt: v. Elsner.

Nr. 60.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe bei Elten. — Vom 6. December 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums ist in Folge der Eröffnung der Arnheim-Oberhausener Eisenbahn bei dem Preußischen Grenzorte Elten ein Nebenzollamt I. Klasse errichtet worden, bei welchem die Abfertigung der ein- und ausgehenden Züge nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Regulativs über die Behandluna des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen erfolgt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 6. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 61.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Licitations-Bedingungen bei Verpachtung der Fürstlichen Domainen. — Vom 10. December 1856.

Unter Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 27. Februar dieses Jahres bringen wir die Licitationsbedingungen, welche mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten bei Verpachtung der Domainen angewendet werden sollen, durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 10. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Elsner.

Licitations-Bedingungen
bei Verpachtung der Fürstlichen Domainen.

§. 1.

Wer sich bei dem Bieten betheiligen will, hat in der Regel vor Beginn des Termins, spätestens in demselben, den Nachweis

a) über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von wenigstens .... Thalern, und

b) über seine Qualification als Landwirth und über seine Solidität

zu führen.

Ob dieser Nachweis für geführt zu achten ist, hängt lediglich von der Entscheidung des zur Abhaltung des Termins ernannten Commissarius ab.

§. 2.

Pachtlustige, welche bereits Inhaber einer andern, binnen Jahresfrist nicht ablaufenden Fürstlichen Domainen-Pachtung sind, oder welchen entweder selbst oder deren Ehefrau oder Kindern zur Ackerwirthschaft dienende Länderei in einem Umkreise von zwei Meilen um die zur Verpachtung gestellte Domaine zugehört, oder noch auf drei Jahre oder länger zur Bewirthschaftung überlassen ist, werden zum Bieten nur dann zugelassen, wenn sie eine besondere Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums vor dem Termine ausgewirkt, und in dem letzteren dem Commissarius vorgelegt haben.

§. 3.

Der Bietungstermin wird nach Prüfung der Legitimationen um eilf Uhr Vormittags eröffnet, und nach zwei Uhr Nachmittags geschlossen, wenn auf vorgängigen dreimaligen Aufruf ein Mehrgebot nicht erfolgt.

§. 4.

Jeder Pachtlustige hat vor Abgabe seines ersten Gebots sich diesen Licitations-Bedingungen durch Unterschrift derselben zu unterwerfen, und eben so durch Vollziehung der Pachtbedingungen mittelst Namensunterschrift sich zur Uebernahme derselben für den Fall, daß ihm der Zuschlag ertheilt werden sollte, zu verpflichten.

Die Licitations- und die Pachtbedingungen werden im Termine nicht vorgelesen, sondern als bekannt vorausgesetzt.

§. 5.

Das Aufgebot darf nur in Summen von zehn Thalern und in größeren mit zehn theilbaren Summen erfolgen.

§. 6.

Nachgebote finden, insofern das Termins-Resultat überhaupt günstig ist, keine Berücksichtigung, und können im entgegengesetzten Falle nur die Folge haben, daß ein anderweiter Licitations-Termin angesetzt wird.

§. 7.

Dem Fürstlichen Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen sei, so wie die der höchsten Genehmigung Serenissimi bedürfende Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt werden soll, vorbehalten.

Dasselbe wird innerhalb vier Wochen von den desfallsigen Beschlüssen den drei Bestbietenden Nachricht geben.

§. 8.

Die drei Bestbietenden sind bis nach Ablauf von vier Wochen an ihre Gebote gebunden.

Jeder von ihnen hat das Licitations-Protocoll unterschriftlich zu vollziehen, und sofort eine baare Geldsumme, welche dem vierten Theile des von ihm gebotenen jährlichen Pachtgeldes gleich kommt, dem Commissarius zur Aufbewahrung zu übergeben.

Diese Summe wird demjenigen, welcher den Zuschlag erhält, auf die von ihm zu erlegende Caution gutgeschrieben, den andern beiden aber bei der unter 7 gedachten Eröffnung wieder zur Verfügung gestellt.

§. 9.

Wenn derjenige, welchem der Zuschlag ertheilt worden ist, sich weigert oder unterläßt, den Pachtcontract innerhalb der vom Verpachter zu bestimmenden Zeit zu vollziehen und vor dem vom Verpachter zu bezeichnenden Gerichte oder Notare anzuerkennen, so hat der Verpachter die Wahl, entweder den von ihm ausgewählten Licitanten hierzu, sowie zur Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten überhaupt im Rechtswege anzuhalten, oder vom Vertrage zurückzutreten. Wird das Letztere gewählt, so verfällt die nach der Bedingung unter 8 eingezahlte Summe dem Verpachter als Conventionalstrafe.

§. 10.

Die Gültigkeit aller Verhandlungen wird nach dem im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Rechte beurtheilt.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

26. Stück, vom Jahre 1856.

Nr. 62.

Bekanntmachung, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. — Vom 15. December 1856.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 139 und folgende), betreffend den zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und den Artikel 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Sondershausen, den 15. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 52 des Sondersh. und des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. am 27. December 1856.

Nr. 63.

Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 betreffend. — Vom 20. December 1856.

Die Bundesversammlung hat in ihrer 28. diesjährigen Sitzung wegen Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 „und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und „der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, „sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege „des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt wor„den ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke der„jenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 „verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt. Jedoch „findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, „welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze „oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht, des Fürsten, bringen wir diesen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 20. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Elsner.

Nr. 64.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ausstellung von Gewerbelegitimationszeugnissen und steuerfreien Gewerbescheinen für Handelsreisende aus andern Vereinsstaaten in dem Großherzogthum Luxemburg, den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont und den Anhaltischen Herzogthümern betreffend. — Vom 22. December 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums erfolgt gegenwärtig die Ausstellung der Legitimationsscheine für Fabrikanten und Handelsreisende behufs Erlangung steuerfreier Gewerbsscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf in anderen Vereinsländern nach den vereinbarten Formularen im Großherzogthume Luxemburg durch den Großherzog-

lichen General-Verwalter der Finanzen; im Fürstenthume Lippe durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode; in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont; im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen durch die Kreissteuerämter zu Dessau, Köthen und Zerbst, sowie durch die Untersteuerämter, und im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Handelsreisende aus andern Vereinsländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen, oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu keiner besonderen Erlaubniß.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die steuerfreien Gewerbescheine nach dem verabredeten Muster gleichfalls durch die obenbezeichneten Behörden, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen durch die genannten Kreissteuerämter, im Herzogthume Anhalt-Bernburg ebenfalls durch die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, ertheilt.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 22. December 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

